Berenberg Global Macro Tactical Alpha

V e r k a u f s p r o s p e k t

einschließlich
Verwaltungsreglement
Ausgabe 01. November 2026

Universal Investment

Ein Investmentfonds aus dem Großherzogtum Luxemburg

Inhalt

Ein Investmentfonds aus dem Großherzogtum Luxemburg 1
Der Fonds 9
Die Verwaltungsgesellschaft 12
OGA-Administrator 14
Die Verwahrstelle und Zahlstelle 14
Die Transfer- und Registerstelle 15
Der Collateral Manager 15
Besondere Hinweise 15
a) Anlagepolitik und Anlagegrenzen 15
c) Hinweise zu Risiken 18
d) Potenzielle Interessenkonflikte 27
e) Risikomanagementverfahren 30
f) Pauschalvergütung 32
g) Rückzahlung von vereinnahmter Pauschalvergütung an bestimmte Anleger und Provisionsteilungsvereinbarungen 32
h) Ausgabe, Rücknahme und Tausch von Anteilen 33
i) Liquiditätsmanagement-Tools des Fonds zur Steuerung vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität 35
I. Rücknahmebeschränkung (Gating) 36
II. Swing Pricing 36
j) Side Pockets 38
k) Jahres- und Halbjahresberichte 38
l) Verwendung der Erträge 38
m) Steuerliche Aspekte 39
n) Datenschutz 42
o) Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung 43
p) Anwendbares Recht und Vertragssprache 43
q) Anlegerinformationen 44
Anhang 45
Fondsübersicht 45
Verwaltungsreglement 53
Artikel 1 - Der Fonds 53
Artikel 2 - Die Verwaltungsgesellschaft 54
Artikel 3 - Die Verwahrstelle 54
Artikel 4 - Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik und Anlagegrenzen 57

Artikel 5 - Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil 67
Artikel 6 - Ausgabe von Anteilen 69
Artikel 7 - Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen 70
Artikel 8 - Rücknahme und Tausch von Anteilen 71
Artikel 9 - Einstellung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Nettoinventarwertes 73
Artikel 10 - Aufwendungen und Kosten des Fonds 73
Artikel 11 - Revision 75
Artikel 12 - Verwendung der Erträge 75
Artikel 13 - Änderungen des Verwaltungsreglements 76
Artikel 14 - Veröffentlichungen 76
Artikel 15 - Dauer des Fonds und der Anteilklassen, Verschmelzung, Liquidation bzw. Auflösung und Schließung 77
Artikel 16 - Verjährung und Vorlegungsfrist 78
Artikel 17 - Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache 78
Artikel 18 - Inkrafttreten 79

Anhang – Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland 80
Hinweise zur Besteuerung von Erträgen aus ausländischen Investmentfonds für Anleger aus der Bundesrepublik Deutschland 82
Anhang – Ergänzende Informationen für Anleger in der Schweiz 90
ANHANG – Hinweise für Anleger in Österreich 92

Andere als in diesem Verkaufsprospekt sowie in den im Verkaufsprospekt erwähnten Dokumenten enthaltene und der Öffentlichkeit zugängliche Auskünfte dürfen nicht erteilt werden.

Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Im Übrigen ist das nachfolgend abgedruckte Verwaltungsreglement einschließlich des Anhangs des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“ integraler Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

Dieser Verkaufsprospekt zusammen mit dem Verwaltungsreglement in der letzten gültigen Fassung, der jeweils letzte Jahresbericht und – falls dieser älter ist als acht Monate - zusätzlich der letzte Halbjahresbericht und das Basisinformationsblatt (PRIIPS-KID) werden den Anlegern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle kostenfrei zur Verfügung gestellt. Dieser Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten Jahresbericht und – falls dieser älter ist als acht Monate – zusätzlich mit dem letzten Halbjahresbericht. Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Soweit sich die im Verkaufsprospekt aufgeführten Daten ändern, sind die aktuellen Angaben dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen.

Die Weitergabe des vorliegenden Verkaufsprospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Rechtsgebieten Einschränkungen unterliegen. Der vorliegende Verkaufsprospekt stellt zudem weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung zum Kauf in einem Rechtsgebiet dar, in dem ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung zum Kauf nicht zulässig sind, oder das Angebot sich an Personen richtet, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung nicht unterbreitet werden darf.

US-Personen

Der Fonds ist weder gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner geänderten Fassung noch gemäß einer in einem anderen Land eingeführten ähnlichen oder entsprechenden gesetzlichen Regelung registriert, mit Ausnahme der Bestimmungen im vorliegenden Verkaufsprospekt. Die Anteile des Fonds wurden weder gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung noch gemäß einem in einem anderen Land verabschiedeten entsprechenden Gesetz registriert, mit Ausnahme der Bestimmungen im vorliegenden Verkaufsprospekt. Die Anteile dürfen außer im Rahmen von Transaktionen, die nicht gegen das geltende Recht verstoßen, nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einem ihrer Territorien oder Besitztümer oder US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zu dem Gesetz von 1933) (zusammen "US-Personen") zum Verkauf angeboten, verkauft, übertragen oder ausgeliefert werden. Alle Dokumente den Fonds betreffend dürfen nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika in Umlauf gebracht werden.

Unzulässige Personen

Eine „unzulässige Person“ ist eine Person, eine Kapitalgesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ein Trust, eine Personengesellschaft, ein Nachlass oder eine andere juristische Person, wenn nach alleiniger Auffassung der Verwaltungsgesellschaft der Besitz von Anteilen des betreffenden Teilfonds den Interessen der bestehenden Anteilinhaber oder des betreffenden Teilfonds schaden könnte, wenn dies zu einem Verstoß gegen

luxemburgische oder andere Gesetze oder Vorschriften führen könnte oder wenn der betreffende Teilfonds oder eine Tochtergesellschaft oder Anlagestruktur (falls vorhanden) dadurch Fonds oder eine Tochtergesellschaft oder Anlagestruktur (falls vorhanden) steuerlichen oder anderen rechtlichen, regulatorischen oder administrativen Nachteilen, Geldbußen oder Strafen ausgesetzt wird, die sonst nicht entstanden wären, oder wenn der betreffende Teilfonds oder eine Tochtergesellschaft oder Anlagestruktur (falls vorhanden), die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft infolgedessen verpflichtet werden, Registrierungs- oder Meldeanforderungen in einer Rechtsordnung zu erfüllen, denen sie sonst nicht nachkommen müssten. Der Begriff „unzulässige Person" umfasst (i) jeden Anleger, der nicht der Definition eines berechtigten Anlegers gemäß der Definition entspricht, (ii) jede US-Person oder (iii) jede Person, die es versäumt hat, innerhalb eines Kalendermonats nach Aufforderung durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft die von ihr verlangten Informationen oder Erklärungen vorzulegen. Der Begriff „unzulässige Person" umfasst darüber hinaus natürliche oder juristische Personen, die direkt oder indirekt gegen geltende AML/CTF-Vorschriften verstoßen oder auf Sanktionslisten der Europäischen Union, der Vereinten Nationen (UN) und des Office of Foreign Assets Control („OFAC") aufgeführt sind oder in Ländern ansässig sind die von der Financial Action Task Force („FATF") als Hochrisiko Länder ("Schwarze Liste") jeweils in der aktuellen Fassung, eingestuft werden.

Das Unternehmen akzeptiert keine Investitionen von oder im Namen von nicht zugelassenen Personen. Der Anleger sichert zu und gewährleistet, dass die vorgeschlagene Zeichnung von Anteilen, unabhängig davon, ob sie im eigenen Namen oder gegebenenfalls als Bevollmächtigter, Treuhänder, Vertreter, Vermittler, Nominee oder in ähnlicher Funktion im Namen eines anderen wirtschaftlichen Eigentümers erfolgt, keine verbotene Person ist, und sichert ferner zu und gewährleistet, dass der Anleger die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich über jede Änderung seines Status oder des Status eines oder mehrerer zugrunde liegender wirtschaftlicher Eigentümer in Bezug auf seine Zusicherungen und Gewährleistungen in Bezug auf verbotene Personen informiert.

Wenn der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt feststellt, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile entweder allein oder in Verbindung mit einer anderen Person, ob direkt oder indirekt, eine verbotene Person ist, kann der Vorstand nach eigenem Ermessen und ohne Haftung die Anteile gemäß den in der Satzung der Gesellschaft festgelegten Regeln zwangsweise zurücknehmen, und mit der Rücknahme hört die verbotene Person auf, Eigentümer dieser Anteile zu sein.

Der Vorstand kann von jedem Anleger verlangen, ihm alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die er für notwendig erachtet, um festzustellen, ob ein solcher Anleger eine nicht zugelassene Person ist oder sein wird.

Darüber hinaus sind die Anleger verpflichtet, die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich zu informieren, wenn der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer der von diesen Anlegern gehaltenen Anteile eine nicht zugelassene Person wird oder werden wird.

Der Vorstand hat das Recht, nach eigenem Ermessen jede Übertragung, Abtretung oder jeden Verkauf von Anteilen abzulehnen, wenn der Vorstand nach vernünftigem Ermessen feststellt, dass dies dazu führen würde, dass eine nicht berechtigte Person Anteile hält, entweder als unmittelbare Folge oder in Zukunft.

Jede Übertragung von Anteilen kann vom OGA – Administrator abgelehnt werden und die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Übertragungsempfänger die erforderlichen Informationen gemäß den geltenden Vorschriften zur Kundenidentifizierung und zur Bekämpfung der Geldwäsche vorgelegt hat.

Verwaltung und Management

Verwaltungsgesellschaft und OGA-Administrator:

Universal-Investment-Luxembourg S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher
Großherzogtum Luxemburg

Eigenkapital: 29.623.916 EUR
(Stand: 30. September 2025*)

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft:

Jérémy Albrecht
Mitglied des Vorstands

Matthias Müller
Mitglied des Vorstands

Martin Groos
Mitglied des Vorstands

Gerrit van Vliet
Mitglied des Vorstands

alle geschäftsansässig 15, rue de Flaxweiler,
L-6776 Grevenmacher,
Großherzogtum Luxemburg

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft:

Dr. André Jäger
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Markus Neubauer
Mitglied des Aufsichtsrats

Hilton Hess
Mitglied des Aufsichtsrats

Verwahrstelle und Zahlstelle im Großherzogtum Luxemburg:

BNP Paribas – Luxembourg Branch
60, Avenue John F. Kennedy
L - 1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Transfer- und Registerstelle im Großherzogtum Luxemburg:

BNP Paribas – Luxembourg Branch
60, Avenue John F. Kennedy
L - 1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Portfoliomanager:

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Überseering 28
D-22297 Hamburg

Collateral Manager:

Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Europa-Allee 92 – 96
60486 Frankfurt am Main

Wirtschaftsprüfer:

Deloitte Audit, S.à r.l.
20 Boulevard de Kockelscheuer
L-1821 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

die zugleich auch Wirtschaftsprüfer für die Universal-Investment-Luxembourg S.A. ist.

*Aktuelle Angaben über das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sowie über die Zusammensetzung der Gremien enthält jeweils der neueste Jahres- und Halbjahresbericht.

Der Fonds

Der in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Fonds **Berenberg Global Macro Tactical Alpha** (nachfolgend der „Fonds“ genannt) ist ein Investmentfonds in der Form eines fonds commun de placement (FCP) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“) sowie hinsichtlich der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Der Fonds wird durch die Universal-Investment-Luxembourg S.A. eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Grevenmacher (nachfolgend "Verwaltungsgesellschaft" genannt) in ihrem Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger verwaltet.

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Das erste Geschäftsjahr ist ein verlängertes Geschäftsjahr. Es beginnt mit der Auflage des Fonds am 01. November 2026 und endet am 31. Dezember 2027.

Die Aufwendungen und Kosten des Fonds sind in Artikel 10 des Verwaltungsreglements als auch im Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“ niedergelegt.

Die Gründungskosten des Fonds können dem Fondsvermögen belastet und innerhalb der ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben werden.

Die Anleger sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt. Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte.

Im Jahresbericht werden die bei der Verwaltung des Fonds innerhalb des Berichtzeitraums zu Lasten des Fonds angefallenen Kosten (ohne Transaktionskosten) offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen („total expense ratio“ – TER).

Außerdem wird die Portfolio-Umschlagshäufigkeit (Portfolio Turn Over Ratio) („TOR“) einmal jährlich nach der folgenden Formel berechnet und im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht: TOR = [(Total1-Total2)/M] x 100 wobei:

Total1 = Gesamtheit der Transaktionen während des Bezugszeitraumes = x + y
x = Wert der erworbenen Vermögenswerte während des Bezugszeitraumes
y = Wert der veräußerten Vermögenswerte während des Bezugszeitraumes

Total2 = Gesamtheit der Anteiltransaktionen während des Bezugszeitraumes = s + t
s = Wert der Zeichnungen während des Bezugszeitraumes
t = Wert der Rückkäufe während des Bezugszeitraumes
M = durchschnittliches Nettofondsvermögen während des Bezugszeitraumes.

Für den Fonds wird als Vergleichsindex hinsichtlich der Performance der Euro Short-Term Rate Index (€STR) herangezogen.

Der Vergleichsindex hinsichtlich der Performance wird für den Fonds von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und kann ggf. geändert werden. Der Fonds zielt jedoch nicht darauf ab, den Vergleichsindex nachzubilden.

Sofern das Fondsvermögen in Zielfonds investiert, kann eine doppelte Kostenbelastung zu Lasten der Wertentwicklung des Fonds entstehen, zumal sowohl der Zielfonds, als auch der Fonds mit Aufwendungen und Kosten im Sinne des Artikel 10 des Verwaltungsreglements belastet werden.

Die Anlagegrundsätze, -ziele und -grenzen des Fonds sind nachfolgend im Abschnitt „Besondere Hinweise" sowie in dem Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht", und zwar in Verbindung mit Artikel 4 des Verwaltungsreglements, niedergelegt.

Eine detaillierte Beschreibung des Fonds kann dem Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht" entnommen werden.

Die derzeit gültige Fassung des Verwaltungsreglements wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Vermerk auf die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister wurde im Recueil électronique des sociétés et associations (im Folgenden „RESA" genannt) veröffentlicht.

Anteilklassen

Der Fonds kann verschiedene Anteilsklassen auflegen, die jeweils ihre eigene Wertpapierkennnummer und ISIN sowie unterschiedliche Merkmale und Zulassungsvoraussetzungen für Anteilinhaber aufweisen.

Im Folgenden werden die Hauptmerkmale der Anteilklassen des Fonds, die durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelegt werden können, beschrieben. Eine vollständige Liste der **aktiven Anteilklassen** kann online unter https://fondsfinder.universal-investment.com abgerufen oder bei der Register- und Transferstelle angefragt werden.

Ertragsverwendung:
Jede Anteilklasse kann ausschüttend oder thesaurierend angeboten werden.

Währung:
Jede Anteilklasse kann in der Basiswährung des Fonds oder in einer anderen Währung, die die Verwaltungsgesellschaft festlegt, angeboten werden. Die in der untenstehenden Tabelle angegebenen Beträge werden in der Währung der Anteilklasse angegeben.

Hedging:
Jede Anteilklasse, die nicht in der Basiswährung des Fonds aufgelegt wird, kann mit oder ohne Hedging angeboten werden.

Anteilklassenbezeichnung:
Der Fondsname Berenberg Global Macro Tactical Alpha wird für die Anteilklassenbezeichnung um die Bestandteile „**F**", „**I**", „**I 2**", „**I 3**", „**M**", „**R**", „**Z**" oder „**B**" sowie um die Ertragsverwendung „**D**" für **ausschüttend** (Distributing) oder „**A**" für **thesaurierend** (Accumulating) ergänzt. Im Fall von ausländischer Währung wird der Name um das

Währungskürzel erweitert. Bei Anteilklassen mit **Hedging** wird der Anteilklassenbezeichnung der Buchstabe „**H**“ hinzugefügt.

Pauschalvergütung:
Die Pauschalvergütung beträgt für jede Anteilklasse bis zu 1,90% p.a. von deren jeweiligen Nettoinventarwert.

Performance Fee:
Für jede Anteilklasse kann eine Performance Fee von bis zu 20% der Outperformance gegenüber €STR angewendet werden. Nähere Informationen sind im Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“ niedergelegt.
Parameter:

Anteilklassentypen	**F ****	**I ****	**I 2 ****	**I 3 ****	**M**	**R**	**Z **/ ******	**B * /****
Anlegertypen	Institutionelle Investoren Höchste Mindestanlagesumme	Institutionelle Investoren	Institutionelle Investoren ohne Performance Fee	Institutionelle Investoren mit höherer Mindesterstanlagesumme	Alle Anleger mit Mindesterstanlagesumme	Alle Anleger	Nur für bestimmte Kunden der Joh. Berenberg, Gossler Co. KG	Anleger, für die die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG die Finanzdienstleistung der Finanzportfolioverwaltung (Vermögensverwaltung) erbringt
Mindesterstanlagesumme***	25.000.000,-	5.000.000,-	5.000.000,-	10.000.000,-	500.000,-	100.000,-	100.000,-	100.000,-
Mindestfolgeanlagesumme***	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Taxe d’abonnement	0,01 % p.a.	0,01 % p.a.	0,01 % p.a.	0,01 % p.a.	0,05 % p.a.	0,05 % p.a.	0,01 % p.a.	0,01 % p.a.

* Die Anteilklasse steht ausschließlich Anlegern, für die die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG die Finanzdienstleistung der Finanzportfolioverwaltung (Vermögensverwaltung) erbringt, für die Dauer dieser Finanzdienstleistung, offen und kann ausschließlich von diesen gezeichnet bzw. umgetauscht und gehalten werden.

** Die Anteilklasse ist institutionellen Anlegern nach Luxemburger Recht vorbehalten und kann ausschließlich von diesen gezeichnet werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, von den Anlegern, die in diese Anteilklasse investieren möchten oder investiert sind, Nachweise für ihre Eigenschaft als institutionelle Anleger zu verlangen.

***. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen eine geringere Mindesterst-/ Mindestfolgeanlagesumme gestatten.

**** Diese Anteilklasse ist bestimmten Kunden der Joh. Berenberg, Gossler Co. KG vorbehalten und kann ausschließlich von diesen gezeichnet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Universal-Investment-Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, wurde am 17. März 2000 in Luxemburg für eine unbegrenzte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations ("Mémorial") (ersetzt durch die elektronische Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen (Recueil électronique des sociétés et associations) am 3. Juni 2000 veröffentlicht und im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (R.C.S. Luxembourg) hinterlegt. Die Änderung der Satzung wurde durch das RESA veröffentlicht und beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat vier Aufsichtsratsmitglieder, die den Aufsichtsrat bilden. Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus einen Vorstand bestehend aus vier Vorstandsmitgliedern, welche durch den Aufsichtsrat ernannt werden und die entsprechend den Vorschriften des Luxemburger Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („Gesetz von 2013“) und im Rahmen der satzungsmäßigen Befugnisse mit der Ausführung der täglichen Geschäftsführung betraut sind und die Verwaltungsgesellschaft gegenüber Dritten vertreten (der „Vorstand“). Der Vorstand gewährleistet, dass die Verwaltungsgesellschaft sowie die jeweiligen Dienstleister ihre Aufgaben in Entsprechung der einschlägigen Gesetze und Richtlinien sowie dieses Verkaufsprospekts erfüllen. Der Vorstand wird dem Aufsichtsrat regelmäßig oder soweit notwendig anlassbezogen Bericht erstatten. Der Aufsichtsrat übt die ständige Kontrolle über die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft durch den Vorstand aus, ohne selbst zur täglichen Geschäftsführung befugt zu sein und vertritt die Verwaltungsgesellschaft auch nicht gegenüber Dritten.

Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Auflegung und/oder Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere («OGAW») und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen («OGA») im Sinne der Gesetze vom 17. Dezember 2010 bzw. vom 13. Februar 2007 in der jeweils gültigen Fassung sowie die Ausführung sämtlicher Tätigkeiten, welche mit der Auflegung und Verwaltung dieser OGAW und/oder OGA verbunden sind.

Der Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist weiterhin die Auflegung und/oder Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds ("AIFM-Richtlinie") zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen Alternativen Investmentfonds ("AIF"). Die Verwaltung von AIF umfasst mindestens die in Anhang I Nummer (1) Buchstaben a) und/oder b) der AIFM-Richtlinie genannten Anlageverwaltungsfunktionen für AIF sowie weitestgehend die anderen Aufgaben, welche in Anhang I Nummer (2) der AIFM-Richtlinie niedergelegt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus die Administration von Gesellschaften gemäß dem Gesetz vom 15. Juni 2004 (SICAR-Gesetz) und von Zweckgesellschaften (sociétés de participation financière), die sich als 100%-ige Beteiligungen der gemäß Absatz 1 und Absatz 2 verwalteten OGA und AIF qualifizieren, übernehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedwede anderen Geschäfte tätigen und Maßnahmen treffen, die ihre Interessen fördern oder sonst ihrem Gesellschaftszweck dienen oder nützlich sind, soweit diese dem Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, dem Gesetz vom 13. Februar 2007 und/oder dem Gesetz vom 12. Juli 2013 entsprechen. Des Weiteren kann

die Verwaltungsgesellschaft administrative Tätigkeiten für eine Verbriefungsgesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 22. März 2004 erbringen.

Die Namen und Verkaufsunterlagen aller von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Die dem Fonds zufließenden Gelder werden gemäß der im Verwaltungsreglement sowie diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagepolitik zum Ankauf von Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten verwendet.

Darüber hinaus kann sich die Verwaltungsgesellschaft zusätzlich auf Kosten des Fonds von einem oder mehreren Anlageberatern beraten lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für das Management des Fonds zur Umsetzung der Anlageziele auf Kosten des Fonds eine oder mehrere professionelle externe Fondsmanagementgesellschaften beauftragen, die die hierzu erforderlichen Anlageentscheidungen im Rahmen der für den Fonds festgelegten Anlagepolitik und Anlagegrenzen trifft, wobei jedoch die Kontrolle und Verantwortung bei der Verwaltungsgesellschaft liegt. Die für den Fonds beauftragten Fondsmanagementgesellschaften („Portfoliomanager“) und/oder Anlageberater sind dem Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“ zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft delegiert gemäß den Bestimmungen unter Punkt 394 des Rundschreibens CSSF 18/698 und Artikel 23 des Rundschreibens CSSF 10-4 die Ausübung der Stimmrechte aus den zum Fonds gehörenden, börsennotierten Aktien an den externen Dienstleister IVOX Glass Lewis, GmbH., Kaiserallee 23a, 76133 Karlsruhe, Deutschland („Glass Lewis“), der diese Stimmrechte im Rahmen der Abstimmungs- und Mitwirkungspolitik der Verwaltungsgesellschaft ausüben wird.

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihres Vergütungssystems. Die detaillierte Ausgestaltung hat die Verwaltungsgesellschaft in einer Vergütungsrichtlinie geregelt. Diese ist mit dem seitens der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar, ist diesem förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen und dem Verwaltungsreglement oder der Satzung der von ihr verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch hindert diese die Verwaltungsgesellschaft daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger solcher OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten.

Das Vergütungssystem der Verwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch den Vergütungsausschuss der Universal-Investment Gruppe auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft. Es umfasst fixe und variable Vergütungselemente. Die Auszahlung der auf der Leistungsbewertung basierenden Vergütung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, um zu gewährleisten, dass die Auszahlung der Vergütung Bewertung auf die längerfristige Leistung der verwalteten Investmentvermögen und deren Anlagerisiken abstellt. Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer

Vergütung bestehen. Über die vorgenannten Vergütungselemente hinaus können Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft freiwillige Arbeitgebersachleistungen, Sachvorteile und Altersvorsorgeleistungen beziehen.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind im Internet unter https://www.universal-investment.com/de/Unternehmen/Compliance/Luxemburg/ . Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

OGA-Administrator

Die OGA-Verwaltung übernimmt vielfältige Aufgaben und kann in drei Hauptfunktionen unterteilt werden: Registerführung, Nettoinventarwert Berechnung („NIW-Berechnung“) inkl. Fondsbuchhaltung sowie Kundenkommunikation.

Die Registerstellenfunktion umfasst alle Aufgaben, die zum Führen des Fondsregisters erforderlich sind. Hierzu gehören die im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung und der Führung des Registers erforderlichen Eintragungen, Änderungen und Löschungen.

Unter der NIW Berechnung versteht man die konkrete und vollständige Aufzeichnung von Transaktionen, um die Bücher und Aufzeichnungen des Fonds ordnungsgemäß unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Anforderungen sowie der entsprechenden Rechnungslegungsgrundätze zu führen, sowie die Berechnung und Erstellung des NIW des Fonds in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften.

Die Kundenkommunikationsfunktion erfasst die Erstellung und die Auslieferung der für die Anteilinhaber bestimmten vertraulichen Dokumente.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle die einzelnen Funktionen an Dritte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Funktion der Registerführung an die BNP Paribas – Luxembourg Branch übertragen.

Die Verwahrstelle und Zahlstelle

Die Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwahrstelle verwahrt.

Die Funktion und die Haftung der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz von 2010, dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle abgeschlossenen Verwahrstellenvertrag und den in Artikel 3 des Verwaltungsreglements festgelegten Rechten und Pflichten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die BNP Paribas – Luxembourg Branch zur Verwahrstelle bestellt.

BNP Paribas – Luxembourg Branch, ist eine Niederlassung der BNP Paribas.
BNP Paribas ist eine zugelassene Bank, die in Frankreich als Société Anonyme (Aktiengesellschaft) gegründet wurde und im Registre du commerce et des sociétés Paris (Handels- und Gesellschaftsregister) unter der Nummer 662 042 449 eingetragen ist, von der Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR) zugelassen ist und von der Autorité des Marchés Financiers (AMF) beaufsichtigt wird. Sie hat ihren Sitz in 16, Boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, und handelt über ihre Niederlassung in Luxemburg, deren Geschäftsstelle sich in 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, befindet und die im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B23968 eingetragen ist und von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (die „CSSF“) beaufsichtigt wird.

Die Verwahrstelle des Fonds wurde ebenfalls zur Zahlstelle des Fonds in Luxemburg ernannt.

Die Transfer- und Registerstelle

Die Transfer- und Registerstelle des Fonds ist die BNP Paribas – Luxembourg Branch mit Sitz in 60, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg. Sie wurde von der Verwaltungsgesellschaft als Beauftragte ernannt, um die Funktion der Registerführung, eine der drei Hauptaktivitäten der OGA-Verwaltung, die im Abschnitt des Prospekts „OGA-Administrator“ näher erläutert wurden, zu gewährleisten. Dazu gehören alle Aufgaben, die zur Führung des Fondsregisters erforderlich sind, einschließlich der Ausführung von Anträgen und Aufträgen zur Zeichnung, zum Umtausch, zur Rücknahme und zur Übertragung von Anteilen.

Der Collateral Manager

Das Collateral Management für Geschäfte mit Derivaten des Fonds ist an die Universal-Investment-Gesellschaft mbH, Europa-Allee 92 – 96, 60486 Frankfurt am Main, ausgelagert (der "Collateral Manager"). Der Collateral Manager initiiert den Austausch von Sicherheiten zur Minimierung des Risikos von Geschäften mit OTC-Derivaten ("Collateral Management"). Hierbei können Sicherheiten in Form von Barmitteln oder Wertpapieren gestellt werden, die zwischen den handelnden Gegenparteien ausgetauscht werden sollen.

Besondere Hinweise

a) Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Die Anlagepolitik und die Anlagegrenzen des Fonds sind im nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglement in Verbindung mit dem Anhang des Verkaufsprospekts ”Fondsübersicht” niedergelegt. Die Ziele der Anlagepolitik werden unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verfolgt. Besonders hinzuweisen ist auf Artikel 4 "Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik und Anlagegrenzen" des Verwaltungsreglements, in dem unter anderem auch die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte sowie solche Anlageformen beschrieben werden, die erhöhte Risiken beinhalten. Generell ist darauf

hinzuweisen, dass die Wertentwicklung der Fondsanteile im Wesentlichen von den sich börsentäglich ergebenden Kursveränderungen der in dem Fonds enthaltenen Vermögenswerte und den Erträgnissen bestimmt wird.

b) Hinweise zu Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Gemäß dem geänderten CSSF-Rundschreiben 08/356, dem CSSF-Rundschreiben 13/559, ergänzt durch das CSSF-Rundschreiben 14/592, und der ESMA-Richtlinien ESMA/2014/937 (die „ESMA-Richtlinien“) dürfen für den Fonds Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung genutzt werden. Von diesen nutzt der Fonds aktuell ausschließlich Derivategeschäfte, die in jedweder Form abgeschlossen werden können. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden derzeit nicht genutzt.

Alle Erträge, die sich aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, werden an den Fonds gezahlt und sind Bestandteil des Nettoinventarwertes des Fonds.

Der Jahresbericht des Fonds wird Informationen zu den Erträgen aus effizienten Portfolio-Management-Techniken für den gesamten Berichtszeitraum des Fonds zusammen mit Angaben über direkte (wie zum Beispiel Transaktionsgebühren für Wertpapiere etc.) und indirekte (wie zum Beispiel allgemeine Rechtsberatungskosten) operationelle Kosten und Gebühren des Fonds enthalten, soweit diese im Zusammenhang mit der Verwaltung des entsprechenden Fonds oder ggf. der Anteilklassen stehen.

Im Jahresbericht des Fonds werden Angaben zur Identität von Gesellschaften, die mit der Universal-Investment-Luxemburg S.A. oder der Verwahrstelle des Fonds verbunden sind, gemacht, sofern diese direkte und indirekte operationelle Kosten und Gebühren erhalten.

Alle Einkünfte aus der Verwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Verwaltung des Portfolios, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, fließen dem Fonds zu, um gemäß der Anlagepolitik des Fonds wieder investiert zu werden. Die Gegenparteien der Verträge zur Verwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Verwaltung des Portfolios werden gemäß den Grundsätzen für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumente der Verwaltungsgesellschaft (die „Best Execution Policy“) ausgewählt. Diese Gegenparteien werden im Wesentlichen Empfänger der in diesem Zusammenhang anfallenden direkten und indirekten Kosten und Gebühren sein. Die an die jeweilige Gegenpartei oder sonstige Dritte zu zahlenden Kosten und Gebühren werden zu Marktbedingungen ausgehandelt.
Bei den Gegenparteien handelt es sich in der Regel nicht um verbundene Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft.

In keinem Fall darf der Einsatz von Derivaten dazu führen, dass der Fonds von seiner Anlagepolitik, wie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben, abweicht, oder den Fonds zusätzlichen erheblichen Risiken aussetzen, die nicht in diesem Verkaufsprospekt dargestellt sind.

Der Fonds kann Barmittel, die er als Sicherheit im Zusammenhang mit der Verwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Verwaltung des Portfolios erhält, gemäß den Bestimmungen der anwendbaren Gesetze und Verordnungen, einschließlich dem CSSF-Rundschreiben 08/356, abgeändert durch CSSF-Rundschreiben 11/512, dem CSSF-Rundschreiben 13/559, ergänzt durch das CSSF-Rundschreiben 14/592 und den ESMA-

Richtlinien wieder investieren.

Total Return Swaps:

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für den Fonds in Total Return Swaps zu investieren. Total Return Swaps sind Derivate, bei denen der Sicherungsnehmer die Erträge aus einem Referenzaktivum (z.B. einer Aktie) sowie dessen Wertsteigerungen mit dem Sicherungsgeber gegen die Zahlung eines variablen oder festen Bezugszinses und den Ausgleich der Wertminderungen des Referenzaktivums periodisch austauscht. Der Sicherungsgeber übernimmt vom Sicherungsnehmer damit für die Laufzeit des Geschäfts das gesamte Kursrisiko aus dem Referenzaktivum. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber.

Wenn der Fonds zum Datum dieses Prospekts Total Return Swaps (einschließlich Total Return Index Swaps) abschließt, sind die Art der Vermögenswerte, der Höchstbetrag und der erwartete Anteil des Nettovermögens des Fonds, der Gegenstand solcher Transaktionen sein könnte, in der Fondsübersicht aufgeführt. Wenn der Fonds Total Return Swaps abschließt, geschieht dies mit dem Ziel, zusätzliches Kapital oder Erträge zu generieren und/oder Kosten oder Risiken zu reduzieren.
Bei der Auswahl der Gegenparteien für Total Return Swaps werden sowohl die Kreditqualität der Gegenpartei als auch die Gesamtqualität der erhaltenen Ausführungsdienstleistungen berücksichtigt. Um die Gesamtqualität der Ausführungsdienstleistungen von Brokern zu bestimmen, basiert die Auswahl auf den Kosten, zu denen sie Ausführungsdienstleistungen erbringen können, sowie auf der Qualität und Zuverlässigkeit der elektronischen Verbindungen, die sie anbieten können.

Die Kreditwürdigkeit der Gegenparteien wird durch eine qualitative, grundlegende Überprüfung des Unternehmens durch Prüfung der Organisationsstruktur, der Jahresabschlüsse, der aufsichtsrechtlichen und Compliance-Aufzeichnungen, der Rating-Analyse, unabhängiger Recherchen, der Bedingungen der Handelsvereinbarungen sowie aller aktuellen Entwicklungen bewertet. Bei der Auswahl der Gegenparteien gibt es zwar keine vorgegebenen rechtlichen oder geografischen Kriterien oder Mindestbonitätseinstufungen, doch können diese Elemente im Auswahlverfahren berücksichtigt werden. Alle Gegenparteien werden Artikel 3 der Verordnung (EU) 2015/2365 zur Regulierung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Securities Financing Transactions Regulation – SFTR) einhalten. Die Verwaltungsgesellschaft wählt Gegenparteien aus, deren Finanzlage zusammen mit anderen Kreditindikatoren wie Bonitätsratings und Aktienkursen zu den stärksten der Branche gehören. Eine solche Gegenpartei hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds oder auf den Basiswert des Total Return Swap.

Die Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Total Return Swaps werden in folgenden Abschnitt c) Hinweise zu Risiken beschrieben (siehe insbesondere den Unterabschnitt "Risiken bei Finanzterminkontrakten").

Es werden keine Provisionen oder Erfolgsbeteiligungen an andere Personen (z.B. an einen Agenten) oder ein anderes Unternehmen im Zusammenhang mit der Tätigkeit gezahlt. Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten ((Artikel 10 lit. h) des Verwaltungsreglements) – vollständig dem Fondsvermögen zu.

c) Hinweise zu Risiken

Aufgrund der Anlagepolitik des Fonds können die nachfolgend aufgeführten Risiken bestehen.

1) Risiken bei Fondsanteilen

Die Anlage in Fondsanteilen ist eine Anlageform, die vom Grundsatz der Risikostreuung geprägt ist. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die mit einer Anlage in Fondsanteilen verbundenen Risiken, die insbesondere aus der Anlagepolitik des Fonds, den in dem Fonds enthaltenen Anlagewerten und dem Anteilgeschäft resultieren, bestehen. Fondsanteile sind hinsichtlich ihrer Chancen und Risiken den Wertpapieren vergleichbar, und zwar gegebenenfalls auch in Kombination mit Instrumenten und Techniken.

Bei Anteilen, die auf Fremdwährung lauten, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Auch ist zu berücksichtigen, dass solche Anteile einem sogenannten Transferrisiko unterliegen. Der Anteilerwerber erzielt beim Verkauf seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung des Rücknahmeabschlags übersteigt. Der Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen.

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland kann ein Verlustrisiko verbunden sein, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann (**Verwahrrisiken**).

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden (**Operationelle Risiken**).

2) Risiken in den Anlagewerten des Fonds

Allgemeine Wertpapierrisiken
Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kursgewinne und Ertrag auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Erwerbskurse fallen können.

Risiken bei Aktien
Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter (z.B. Index-Zertifikate) unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, welche die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Risiken bei fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren sowie Zerobonds
Einflussfaktoren auf Kursveränderungen verzinslicher Wertpapiere sind vor allem die Zinsentwicklungen an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen

Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können verzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der verzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen verzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als verzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und auf Grund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen.

Variabel verzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Zinsänderungsrisiko in einem geringeren Maß als festverzinsliche Wertpapiere.

Eine mögliche Steuerung des Zinsänderungsrisikos ist die Duration-Steuerung. Die Duration ist die gewichtete Zinsbindungsdauer des eingesetzten Kapitals. Je höher die Duration eines Wertpapiers ist, desto stärker reagiert das Wertpapier auf Zinsveränderungen.

Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen reagieren Wertpapiere ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds in stärkerem Ausmaß auf Zinsänderungen als festverzinsliche Wertpapiere. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein.

Risiken bei Genussscheinen
Genussscheine haben entsprechend ihren Emissionsbedingungen entweder überwiegend rentenähnlichen oder aktienähnlichen Charakter. Die Risiken der Genussscheine sind entsprechend mit Renten oder Aktien vergleichbar.

Bonitätsrisiko
Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko), nicht ausgeschlossen werden.

Kreditrisiko
Der Fonds kann einen Teil seines Vermögens in Staats- und Unternehmensanleihen anlegen. Die Aussteller dieser Anleihen können u.U. zahlungsunfähig werden, wodurch der Wert der Anleihen ganz oder teilweise verloren gehen kann.

Branchenrisiko
Das Branchenrisiko ist die Abhängigkeit von der Entwicklung der Unternehmensgewinne in einer einzelnen oder miteinander verwandten Branchen. Es umfasst Risikofaktoren des Unternehmensumfelds, auf die ein Unternehmen keinen oder lediglich minimalen Einfluss hat.

Kontrahentenrisiko
Für nicht börsengehandelte Geschäfte tritt ein Kontrahentenrisiko in der Form auf, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, nur teilweise oder verspätet nachkommen könnte. Bei den Vertragspartnern handelt es sich um erstklassige Finanzinstitute, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind.

Konzentrationsrisiko
Ein Risiko kann dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Investition in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser

Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig. Soweit sich der Fonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und/oder tätigen Unternehmen abhängig. Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen der Fonds investiert ist, kann dazu führen, dass der Fonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Rechtsänderungen sein.

Länderrisiko
Soweit sich der Fonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder fokussiert, reduziert dies auch die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verwandter Länder bzw. der in diesen ansässigen oder tätigen Unternehmen abhängig. Investitionen in Emerging Markets bieten aufgrund des hohen Wirtschaftswachstums dieser aufstrebenden Märkte die Chance auf überdurchschnittliche Gewinne. Dem können jedoch aufgrund der höheren Volatilität der Börsen- und Devisenkurse und anderer Ausfallrisiken auch größere Verluste gegenüberstehen.

Liquiditätsrisiko
Unter Liquidität eines Finanzmarktproduktes versteht man die Leichtigkeit und Geschwindigkeit, mit der es zu einem fairen Preis wieder veräußert werden kann. So ist es beispielsweise schwieriger ein Wertpapier mit geringer Marktiefe und geringem Emissionsvolumen zu veräußern, als die Aktie eines Dax-notierten Unternehmens.

Risiken bei Zertifikaten
Zertifikate gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der nach einer in den jeweiligen Zertifikatsbedingungen festgelegten Formel berechnet wird und der vom Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Underlying abhängt.

Bei verschiedenen Zertifikatstypen sorgt die sogenannte Hebelwirkung für überproportionale Risiko-Ertrags-Relationen. Die Hebelwirkung (auch: Leverage-Effekt) ist eine Vervielfachungswirkung; sie entsteht dadurch, dass bei finanziellen Instrumenten nur ein Bruchteil des Kapitaleinsatzes eingezahlt wird, der Anleger aber voll an den Kursveränderungen des Underlying teilnimmt. Dadurch vervielfacht sich eine bestimmte Kursbewegung im Verhältnis zum eingesetzten Kapital und kann zu überproportionalen Gewinnen, aber auch Verlusten, führen.

Risiken bei Finanzterminkontrakten
Finanzterminkontrakte (Derivate) können als börsengehandelte Kontrakte oder als außerbörslich gehandelte Kontrakte abgeschlossen werden. Börsengehandelte Kontrakte weisen in der Regel eine hohe Standardisierung, eine hohe Liquidität und ein geringeres Ausfallrisiko der Gegenpartei auf. Bei außerbörslich gehandelten Kontrakten (OTC Geschäfte) sind diese Eigenschaften nicht immer so hoch ausgeprägt (vergleiche u.a. Kontrahentenrisiko und Liquiditätsrisiko).

Das Hauptrisiko beim Einsatz von OTC-Derivaten (wie nicht börsengehandelte Optionen, Termingeschäfte, Swaps, Total Return Swaps oder Differenzkontrakte) ist das Risiko des Ausfalls einer Gegenpartei, die zahlungsunfähig geworden ist oder aus anderen Gründen

nicht in der Lage ist oder sich weigert, ihren Verpflichtungen gemäß den Bedingungen des Instruments nachzukommen. OTC-Derivate können den Fonds dem Risiko aussetzen, dass die Gegenpartei eine Transaktion nicht gemäß ihren Bedingungen abwickelt oder die Abwicklung der Transaktion verzögert, und zwar aufgrund von Streitigkeiten über die Vertragsbedingungen (unabhängig davon, ob diese gutgläubig sind oder nicht) oder aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder anderen Kredit- oder Liquiditätsproblemen der Gegenpartei. Das Kontrahentenrisiko wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Fonds gemindert. Der Wert der Sicherheiten kann jedoch schwanken, und es kann schwierig sein, sie zu veräußern, so dass es keine Gewähr dafür gibt, dass der Wert der gehaltenen Sicherheiten ausreicht, um den dem Fonds geschuldeten Betrag zu decken.

Im Zusammenhang mit dem Einsatz von Total Return Swaps besteht ferner das Risiko, dass ein Total Return Swap beim Eintritt bestimmter Ereignisse vom Kontrahenten vorzeitig gekündigt oder teilweise abgelöst wird oder dass der Kontrahent nur zu für den Fonds inakzeptablen Bedingungen zur Fortführung des Swaps bereit ist. Zu diesen Ereignissen zählen Umstände, in denen der Kontrahent nicht in der Lage ist, sein Risiko in Bezug auf den Swap vollständig abzusichern, eine derartige Absicherung aufzulösen oder den Erlös aus einer solchen Absicherung zurückzuführen oder auszutauschen. Es besteht das potenzielle Risiko, dass Aufsichtsbehörden für den Handel mit Warenterminkontrakten das Halten von Warenterminkontrakten und Optionen begrenzen und somit die Fähigkeit der Kontrahenten zur Absicherung ihres Risikos aus Waren-Swaps mit der Verwaltungsgesellschaft einschränken. Darüber hinaus könnte der Kontrahent versuchen, zusätzliche Kosten in Bezug auf die Absicherung seines Risikos aus dem Swap auf den Fonds abzuwälzen, indem er z. B. seine Gebühren erhöht, was Auswirkungen auf die Erträge des Fonds aus dem Swap haben könnte. Unter diesen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft die Ermittlung des Nettoinventarwerts und die Zeichnung, den Verkauf, die Umschichtung und/oder die Rücknahme von Anteilen des Fonds solange vorübergehend aussetzen, bis sie in der Lage ist, einen Swap mit einem anderen Kontrahenten zu für den Fonds akzeptablen Konditionen abzuschließen. Es existiert jedoch keine Vereinbarung zwischen den Kontrahenten und der Verwaltungsgesellschaft, wonach bei Ausfall eines Kontrahenten im Rahmen eines Derivatkontrakts ein anderer Kontrahent einspringt oder Verluste, die einem Fonds möglicherweise durch den Ausfall eines Kontrahenten entstehen, ersetzt werden.

Der Fonds kann OTC-Derivate abschließen, die über eine Clearingstelle abgewickelt werden, die als zentrale Gegenpartei fungiert. Das zentrale Clearing soll das Gegenparteirisiko verringern und die Liquidität im Vergleich zu bilateral geclearten OTC-Derivaten erhöhen, beseitigt diese Risiken jedoch nicht vollständig. Die zentrale Gegenpartei verlangt eine Marge vom Clearing-Broker, der seinerseits eine Marge vom Fonds verlangt. Es besteht das Risiko, dass der Fonds seine Einschuss- und Nachschusszahlungen verliert, wenn der Clearing-Broker, bei dem der Fonds eine offene Position hat, ausfällt oder wenn die Einschusszahlungen nicht identifiziert und dem Fonds korrekt gemeldet werden, insbesondere wenn die Einschusszahlungen auf einem Sammelkonto gehalten werden, das der Clearing-Broker bei der zentralen Gegenpartei führt. Sollte der Clearing-Broker insolvent werden, kann der Fonds seine Positionen möglicherweise nicht auf einen anderen Clearing-Broker übertragen oder "portieren".

Anlagen in OTC-Derivaten können dem Risiko abweichender Bewertungen unterliegen, die sich aus unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden ergeben. Obwohl die Verwaltungsgesellschaft angemessene Bewertungsverfahren eingeführt hat, um den Wert von OTC-Derivaten zu bestimmen und zu überprüfen, sind bestimmte Transaktionen

komplex und die Bewertung kann nur von einer begrenzten Anzahl von Marktteilnehmern vorgenommen werden, die möglicherweise auch als Gegenpartei der Transaktionen fungieren. Eine ungenaue Bewertung kann zu einer ungenauen Erfassung von Gewinnen oder Verlusten und einem Risiko für die Gegenpartei führen.

Im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten, deren Bedingungen standardisiert sind, werden OTC-Derivate in der Regel durch Verhandlungen mit der anderen Vertragspartei des Instruments festgelegt. Während diese Art von Vereinbarung eine größere Flexibilität ermöglicht, um das Instrument auf die Bedürfnisse der Parteien zuzuschneiden, können OTC-Derivate ein größeres rechtliches Risiko beinhalten als börsengehandelte Instrumente, da ein Verlustrisiko bestehen kann, wenn die Vereinbarung als nicht rechtlich durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert angesehen wird. Ein weiteres rechtliches oder dokumentarisches Risiko besteht darin, dass sich die Parteien über die richtige Auslegung der Vertragsbedingungen nicht einig sind. Diese Risiken werden jedoch in der Regel bis zu einem gewissen Grad durch die Verwendung von Standardverträgen, wie sie von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) veröffentlicht werden, gemindert.

Finanzterminkontrakte lassen sich unterteilen in solche mit einem symmetrischen Risikoprofil, wie z.B. Futures, Forwards, Devisentermingeschäfte, Swaps, etc. und in solche mit einem asymmetrischen Risikoprofil, wie z.B. Optionen, Optionsscheine und auf Optionsrechten basierende Derivate wie z.B. Caps, Floors, etc.

Finanzterminkontrakte sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Wenn die Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft nicht erfüllt werden, muss die Differenz zwischen dem bei Abschluss zu Grunde gelegten Kurs und dem Marktkurs spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit des Geschäftes von dem Fonds getragen werden. Die Höhe des Verlustrisikos ist daher im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.

Die aus Finanztermingeschäften erworbenen befristeten Rechte können ebenfalls wertlos verfallen oder eine Wertminderung erleiden.

Geschäfte, mit denen die Risiken aus eingegangenen Finanztermingeschäften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.

Das Verlustrisiko erhöht sich, wenn zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Finanztermingeschäften ein Kredit in Anspruch genommen wird oder die Verpflichtung aus Finanztermingeschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet. Ferner beinhalten Börsentermingeschäfte ein Marktrisiko, das sich aus der Änderung der Wechselkurse, der Zinssätze bzw. der entsprechenden Underlying, wie z.B. Aktienkursänderungen ergibt.

Finanztermingeschäfte können zu Anlagezwecken aber auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Absicherungsgeschäfte dienen dazu, Kursrisiken zu vermindern. Da diese Absicherungsgeschäfte das Fondsvermögen mitunter nur zu einem Teil oder Kursverluste nur in begrenztem Umfang absichern, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Kursänderungen die Entwicklung des Fondsvermögens negativ beeinflussen.

Volatilitätsrisiko

Das Risiko unerwarteter Preisänderungen. In der Regel gilt: Je höher die Volatilität eines Vermögenswerts oder Finanzinstruments, desto höher sein Risiko. Die Preise für Wertpapiere, in welche der Fonds investiert, können sich kurzfristig erheblich ändern.

Währungsrisiken
Bei der Anlage in Fremdwährung und bei Geschäften in Fremdwährung bestehen Währungskursänderungschancen und -risiken. Auch ist zu berücksichtigen, dass Anlagen in Fremdwährungen einem sogenannten Transferrisiko unterliegen.

Hinweis zur Kreditaufnahme des Fonds
Die für die Kreditaufnahme anfallenden Zinsen reduzieren die Wertentwicklung des Fonds. Diesen Belastungen steht aber die Chance gegenüber, über die Aufnahme von Krediten die Erträge des Fonds zu erhöhen.

Inflationsrisiko
Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag des Fonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

Risiken bei Contingent Convertible Bonds
Im Gegensatz zu Convertible Bonds (Wandelschuldverschreibungen) und Bonds-Cum-Warrants (Optionsanleihen) ist im Fall von Contingent Convertible Bonds ein Umtausch in Aktien oder eine komplette oder teilweise Kapitalabschreibung in der Regel verpflichtend, wenn der Emittent unter die Eigenkapitalquote fällt. Contingent Convertible Bonds werden meist von Finanzintermediären ausgegeben, womit gegebenenfalls spezifische Risiken verbunden sind. Anlagen in Contingent Convertible Bonds können unter anderem die folgenden Risiken aufweisen:

Laufzeitverlängerungsrisiko:
Manche Contingent Convertible Bonds werden als Instrumente mit unbegrenzter Laufzeit begeben, die nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde auf vorab festgelegten Niveaus gekündigt werden können.

Kapitalstruktur-Inversionsrisiko:
Im Gegensatz zur klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in Contingent Convertible Bonds auch dann einen Kapitalverlust erleiden, wenn dies bei Anlegern nicht der Fall ist.

Konvertierungsrisiko:
Es kann für den Portfolioverwalter und/oder Co-Portfolioverwalter des betreffenden Fonds schwierig sein, zu bewerten, wie sich die Wertpapiere bei der Umwandlung verhalten werden. Bei der Umwandlung in Eigenkapital kann der Portfolioverwalter und/oder Co-Portfolioverwalter gezwungen sein, diese neuen Eigenkapitalanteile zu verkaufen, da gemäß der Anlagestrategie des betreffenden Fonds kein Eigenkapital im Portfolio erlaubt ist. Dieser gezwungene Verkauf kann wiederum zu Liquiditätsproblemen bei diesen Anteilen führen.

Streichung von Couponzahlungen:
Bei manchen Contingent Convertible Bonds können Couponzahlungen jederzeit und beliebig lange vom Emittenten gestrichen werden.

Industriekonzentrationsrisiko:

Anlagen in Contingent Convertible Bonds können zu einem erhöhten Industriekonzentrationsrisiko führen, da diese Art von Wertpapieren von einer begrenzten Anzahl an Banken ausgegeben werden.

Schwellenwertrisiken:
Schwellenwerte werden unterschiedlich angesetzt; sie bestimmen in Abhängigkeit vom Abstand zwischen dem Eigenkapital und dem Schwellenwert, wie hoch das Umwandlungsrisiko ist. Es kann für den Portfolioverwalter des betreffenden Fonds schwierig sein, das auslösende Ereignis vorherzusehen, durch das Schulden zu Kapital umgewandelt werden müssen.

Unbekannte Risiken:
Die Struktur des Instruments ist innovativ und noch nicht erprobt.

Bewertungs- und Abschreibungsrisiken:
Der Wert von Contingent Convertible Bonds muss möglicherweise aufgrund eines höheren Risikos der Überbewertung einer solchen Anlageklasse auf den betreffenden zugelassenen Märkten gemindert werden. Daher könnte ein Fonds die gesamte Anlage verlieren oder gezwungen sein, Barkapital oder Wertpapiere zu akzeptieren, deren Wert unter dem der ursprünglichen Anlage liegen.

Rendite-/Bewertungsrisiko
Die häufig attraktive Rendite von Contingent Convertible Bonds zieht Anleger an; welche jedoch auch als eine Komplexitätsprämie angesehen werden kann.

Risiken bei Real Estate Investment Trusts (REITs)
Der Fonds investiert in an einem geregelten Markt gehandelte Aktien von REITs (Real Estate Investment Trusts) oder Unternehmen, die als solche zu qualifizieren sind, sowie in Aktien von sonstigen, börsennotierten Immobiliengesellschaften.

Investitionen in REITs, REITs vergleichbaren Papieren oder in börsennotierte Immobilienaktien können mit sehr hohen Wertschwankungen einhergehen. REITs, Unternehmen, die als REITs zu qualifizieren sind, und sonstige börsennotierte Immobiliengesellschaften sind öffentlich gehandelte Vermögensmassen, die insbesondere nach ausländischem Recht in Rechtsform eines Trusts, als Kapitalgesellschaft oder in vergleichbarer Weise auf der Grundlage der in diesem Emissionsdokument beschriebenen Anlagepolitik organisiert sind, in denen die Anlagegelder zusammengelegt und primär in gewerblichen Immobilien investiert werden.

Diese Unternehmen können in ein breites Spektrum von Immobilien investieren oder sich auf eine bestimmte Art von Immobilien spezialisieren, wie beispielsweise Büro- und Gewerbeimmobilien, Einkaufszentren, Hotels, Wohnungen, öffentliche Gebäude usw. Beim Erwerb von REITs, REITs vergleichbaren Unternehmen und Aktien an Immobiliengesellschaften sind Risiken, die sich aus der Gesellschaftsform ergeben, Risiken im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern und Risiken der Änderung der steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Emittenten der Titel, in die investiert wird, ihren Sitz im Ausland haben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Falle des Erwerbs von Aktien an Immobiliengesellschaften diese mit nur schwer erkennbaren Verpflichtungen und Risiken belastet sein können.

Schließlich kann es für den Fall der beabsichtigten Veräußerung der Wertpapiere trotz der Börsennotiz an ausreichender Liquidität an der jeweiligen Börse fehlen. Der Wert von Immobilien kann schwanken, beispielsweise infolge der allgemeinen oder lokalen wirtschaftlichen Bedingungen, übermäßiger Bautätigkeit und verschärfter Konkurrenz, steigender Grundsteuern und Betriebskosten, Änderungen in den baurechtlichen Vorschriften, Verlusten aufgrund von Sachschäden oder Enteignungen, behördlicher Mietpreisbeschränkungen, Veränderungen des Wertes eines Wohngebiets, Veränderungen in der Einschätzung der Attraktivität von Immobilien aus Sicht der Mieter sowie steigender Zinssätze. Neben den Wertveränderungen der ihnen zugrundeliegenden Immobilien kann der Wert von REITs und anderen Gesellschaften ebenfalls durch die Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen der Kreditnehmer oder Mieter bzw. Pächter beeinträchtigt werden.

Risiken im Zusammenhang mit ADRs und GDRs
American Depositary Receipts („ADR“) und Global Depositary Receipts (“GDR”) sind Zertifikate / handelbare Hinterlegungsscheine, die Aktien eines Unternehmens aus dem Ausland repräsentieren. Eine Verwahrstelle verwahrt die Originalaktien im Heimatland und gibt dafür die Zertifikate (sog. Receipts) aus, die den Inhabern wirtschaftliche Rechte wie Dividenden oder Bezugsrechte gewähren, ohne dass die Originalaktien direkt an einer ausländischen Börse gekauft werden müssen.

Anlagen in ADRs und GDRs unterliegen den Risiken der ihnen zugrunde liegenden Aktien sowie weiterer Risiken im Zusammenhang mit der Struktur, der Ausgabe und Abwicklung der ADRs bzw. GDRs. Hierzu zählen insbesondere Liquiditätsrisiken, Verwahrungs- und Abwicklungsrisiken, Kontrahentenrisiken in Bezug auf die jeweilige Depotbank oder Verwahrstelle, Währungsrisiken, steuerliche sowie rechtliche und regulatorische Risiken im Zusammenhang mit dem jeweiligen Markt und dem Emittenten. Zudem besteht das Risiko, dass die mit den ADRs bzw. GDRs verbundenen Rechte von den Rechten aus den zugrunde liegenden Aktien abweichen. Darüber hinaus können bei einer Umwandlung in die zugrunde liegenden Aktien oder einem entsprechenden Austausch Kosten (Dividenden- und Gebührenrisiko), Verzögerungen oder sonstige Beschränkungen entstehen. Ausschüttungen auf die zugrunde liegenden Aktien können gegebenenfalls nicht, nicht vollständig, verspätet oder nur nach Abzug von Gebühren oder Kosten an die Inhaber von ADRs bzw. GDRs weitergeleitet werden.

Risiko der Finanzintermediäre
Die Zeichnung, der Umtausch und die Rücknahme von Anteilen des Fonds können über Finanzintermediäre (z.B. Nominees) erfolgen. Diese Endanleger können dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft unbekannt sein, sodass das Recht des Anlegers auf Entschädigung im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Nichteinhaltung der Anlagebestimmungen und anderen Fehlern möglicherweise beeinträchtigt wird und nur indirekt ausgeübt werden kann. Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft stellen den betreffenden Finanzintermediären jedoch alle Informationen zur Verfügung, die sie benötigen, um ihrerseits bei ihren jeweiligen Kunden, die die Endanleger des Fonds sind, Entschädigung vornehmen zu können.

Risko in Verbindung mit Absolute-Return-Strategie

Absolute Return Fonds haben das Ziel in einem fest definierten Zeitraum - unabhängig von der Marktsituation - eine positive Mindestrendite (Absolute Return), bei möglichst geringen Schwankungen (Volatilität) zu erzielen. Hierbei können jedoch unter anderem folgende Risiken auftreten: Risiken im Zusammenhang mit der Komplexität, Risiken bei

Finanzterminkontrakten, Liquiditätsrisiken.

Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) trat am 25. Mai 2018 in Kraft und ersetzt die bisher geltenden Datenschutzgesetze in der Europäischen Union. Ziel der DSGVO ist es, die nationalen Datenschutzgesetze in der gesamten Europäischen Union zu vereinheitlichen und gleichzeitig das Recht zu modernisieren, um sich an neue technologische Entwicklungen anzupassen. Die DSGVO ist automatisch für Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten (Datenverantwortlicher oder Datenauftragsverarbeiter), in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbindlich, ohne dass eine nationale Umsetzung erforderlich ist. Die DSGVO hat insbesondere eine größere extraterritoriale Reichweite und wird erhebliche Auswirkungen auf den Datenverantwortlichen und Datenauftragsverarbeiter mit Sitz in der Europäischen Union haben, die Waren oder Dienstleistungen für die betroffenen Personen in der Europäischen Union anbieten oder das Verhalten der betroffenen Personen innerhalb der Europäischen Union überwachen. Die neue Regelung stellt strengere operative Anforderungen an den Datenverantwortlichen und Datenauftragsverarbeiter und führt erhebliche Strafen für die Nichteinhaltung von Geldbußen von bis zu 4 % des weltweiten Gesamtjahresumsatzes oder 20 Mio. EUR (je nachdem, welcher Betrag höher ist) ein, je nach Art und Schwere der Verletzung.

Die Einhaltung der aktuellen und zukünftigen Privatsphären-, Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetze könnte sich erheblich auf die laufenden und geplanten Datenschutz- und Informationssicherheitspraktiken auswirken. Dazu gehören die Erhebung, Nutzung, Weitergabe, Speicherung und der Schutz personenbezogener Daten sowie einige der laufenden und geplanten Geschäftstätigkeiten des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft. Die Nichteinhaltung dieser Gesetze kann zu Geldbußen, Sanktionen oder anderen Strafen führen, die sich erheblich und nachteilig auf das Betriebsergebnis und das Gesamtgeschäft sowie auf die Reputation auswirken können.

Rechtliches und steuerliches Risiko
Änderungen der steuerrechtlichen Vorschriften und der steuerlichen Beurteilung von Sachverhalten in den verschiedenen Ländern, in denen der jeweilige Teilfonds Vermögenswerte hält, den Sitzländern der Anteilinhaber sowie dem Sitzland des jeweiligen Teilfonds können negative Auswirkungen auf die steuerliche Situation des jeweiligen Teilfonds oder seiner Anteilinhaber haben.

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.
Ab dem 1. Januar 2018 werden bestimmte deutsche Erträge (insbesondere Dividenden, Mieten sowie Veräußerungsgewinne aus Immobilien) grundsätzlich bereits auf Ebene des Fonds besteuert. Lediglich soweit bestimmte steuerbegünstigte Anleger die Anteile des Fonds halten oder sofern die Anteile im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen (Riester/Rürup) gehalten werden, bestehen Ausnahmen zu dieser Besteuerung auf Ebene des Fonds.

Insbesondere ist ab 2018 eine Steuerbefreiung von Aktienveräußerungsgewinnen, sowie eine Anrechnung der Quellensteuer, die auf den vom Fonds erwirtschafteten Erträgen lasten, auf Ebene des Anlegers nicht möglich.

Als Ausgleich für die steuerliche Vorbelastung können Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalierten Teil der vom Fonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung). Auf Grund der Pauschalierung der Teilfreistellung ist jedoch nicht in jedem Einzelfall gewährleistet, dass dieser Mechanismus zu einem vollständigen Ausgleich führt. Ändert sich der anwendbare Teilfreistellungssatz oder fallen die Voraussetzungen der Teilfreistellung weg, so gilt der Investmentanteil als veräußert.

Darüber hinaus kann eine abweichende Beurteilung der Finanzbehörden zu den Voraussetzungen einer Teilfreistellung dazu führen, dass eine Teilfreistellung auch grundsätzlich versagt wird.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess

Im Rahmen des Investmentprozesses werden die relevanten finanziellen Risiken in die Anlageentscheidung mit einbezogen und fortlaufend bewertet. Dabei werden auch die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („nachfolgend Offenlegungsverordnung“) berücksichtigt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben können.

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können demnach zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des zugrundeliegenden Investments führen. Sofern Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits im Bewertungsprozess der Investments berücksichtigt werden, können diese wesentlich negative Auswirkungen auf den erwarteten / geschätzten Marktpreis und / oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite des Fonds haben. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen.

Im Rahmen der Auswahl der Vermögensgegenstände für den Fonds werden neben den Zielen und Anlagestrategien auch der Einfluss der Risikoindikatoren inklusive der Nachhaltigkeitsrisiken bewertet.

Die Beurteilung der Risikoquantifizierung umfasst Aspekte der Nachhaltigkeitsrisiken und setzt diese zu anderen Faktoren (insbes. Preis und zu erwartende Rendite) bei der Investitionsentscheidung in Relation.

Generell werden Risiken (inklusive Nachhaltigkeitsrisiken) im Bewertungsprozess der Investition (Preisindikation) bereits mitberücksichtigt unter Zugrundelegung der potenziellen wesentlichen Auswirkungen von Risiken auf die Rendite des Fonds. Dennoch können sich je nach Vermögensgegenstand und aufgrund externer Faktoren negative Auswirkungen auf die Rendite des Fonds realisieren.

Weitere Informationen darüber, wie Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess einfließen und in welchem Ausmaß sie sich auf die Rendite auswirken können, finden Sie auf der Website von Universal-Investment.

d) Potenzielle Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, der Portfoliomanager, die Verwahrstelle, der OGA-Administrator, ihre Beauftragten, falls vorhanden, und die jeweiligen verbundenen Unternehmen oder mit ihnen verbundene Personen (zusammen die „betroffenen Parteien“) können von Zeit zu Zeit als Verwaltungsratsmitglieder, Verwaltungsgesellschaft, Portfoliomanager, Vertriebsstelle, Treuhänder, Verwahrstelle, Depotbank, Registerstelle, NIW-Berechnung und Fondsbuchhaltung, Kommunikationsstelle, Broker, OGA-Administrator, seine Beauftragten, falls vorhanden, Anlageberater oder Händler in Bezug auf andere Investmentfonds handeln oder anderweitig an diesen beteiligt sein, die ähnliche oder andere Ziele als die Teilfonds verfolgen oder die in die Teilfonds investieren können. Daher ist es möglich, dass eine dieser Parteien im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in einen potenziellen Interessenkonflikt mit dem Fonds gerät.

Die betroffenen Parteien haben angemessene Grundsätze und Verfahren zur Vermeidung, Begrenzung oder Minderung von Interessenkonflikten eingeführt. Darüber hinaus sind diese Grundsätze und Verfahren so konzipiert, dass sie geltendes Recht und geltende Vorschriften einhalten, insbesondere, wenn zu Interessenkonflikten führende Tätigkeiten gesetzlich eingeschränkt oder unzulässig sind; es sei denn, es liegt eine Ausnahme vor.

Die Verwaltungsgesellschaft und alle beteiligten Parteien werden in einem solchen Fall jederzeit ihre Verpflichtungen gegenüber dem Fonds berücksichtigen und sich bemühen, sicherzustellen, dass solche Konflikte erkannt, gemildert und gerecht gelöst werden, wenn sie nicht vermieden werden können.

Darüber hinaus kann jede betroffene Partei vorbehaltlich des geltenden Rechts als Auftraggeber oder Beauftragter mit dem Fonds Geschäfte tätigen oder Transaktionen mit dem Fonds abschließen, vorausgesetzt, dass solche Geschäfte und Transaktionen so ausgeführt werden, als ob sie zu normalen Handelsbedingungen, die auf rein geschäftlicher Basis ausgehandelt wurden in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht und den geltenden Vorschriften und den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags, des Administrationsvertrags, des Verwahrstellenvertrags und des Registerstellenvertrags, soweit anwendbar.

Der Portfoliomanager oder eines seiner verbundenen Unternehmen oder eine mit dem Portfoliomanager verbundene Person kann direkt oder indirekt in andere Investmentfonds oder Konten investieren oder in Vermögenswerte investieren, die ebenfalls vom Fonds gekauft oder verkauft werden können, oder diese verwalten oder beraten. Weder der Portfoliomanager noch eines seiner verbundenen Unternehmen oder eine mit dem Portfoliomanager verbundene Person ist verpflichtet, dem Fonds Anlagemöglichkeiten anzubieten, von denen er Kenntnis erlangt, oder dem Fonds gegenüber Rechenschaft über eine solche Transaktion oder einen von ihnen aus einer solchen Transaktionen erzielten Nutzen abzulegen (oder den Fonds an einer solchen Transaktionen zu beteiligen oder den Fonds darüber zu informieren), sondern wird solche Möglichkeiten auf gerechter Basis zwischen dem Fonds und anderen Kunden aufteilen.

Gegebenenfalls kann die Aussicht auf eine erfolgsabhängige Vergütung als ein Anreiz verstanden werden, der die Verwaltungsgesellschaft/den Portfoliomanager dazu veranlassen kann, risikoreichere Investments zu tätigen, als dies anderweitig der Fall wäre, wodurch sich das Risikoprofil des betreffenden Teilfonds erhöht.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds kann sich der OGA-Administrator hinsichtlich der Bewertung bestimmter Anlagen mit der Verwaltungsgesellschaft/dem Portfoliomanager beraten. Es besteht ein inhärenter Interessenkonflikt zwischen der Beteiligung der Verwaltungsgesellschaft/des Portfoliomanagers an der Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Fonds und dem Anspruch des Portfoliomanagers auf eine

Verwaltungsgebühr, die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Fonds berechnet wird.

Das Vorstehende erhebt nicht den Anspruch, eine vollständige Liste aller potenziellen Interessenkonflikte zu sein, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine wirksame Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten eingeführt und umgesetzt. Diese ist auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter https://www.universal-investment.com/de/Unternehmen/Compliance/Luxemburg/ abrufbar.

Die Verwaltungsgesellschaft will dafür Sorge tragen, dass die Interessenkonflikte, von denen sie Kenntnis erlangt, auf angemessene Weise gelöst werden.

Die Verwahrstelle legt umfassende und detaillierte Grundsätze und Verfahren fest, in denen vorgeschrieben ist, dass die Verwahrstelle die geltenden Gesetze und Vorschriften zu beachten hat.

Die Verwahrstelle hat Grundsätze und Verfahren für den Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt. Diese Grundsätze und Verfahren betreffen Interessenkonflikte, die im Rahmen der Leistungserbringung für OGAW, wie den Fonds, entstehen können.

Die Richtlinien der Verwahrstelle sehen vor, dass alle wesentlichen Interessenkonflikte, die interne oder externe Parteien betreffen, umgehend offengelegt, and die Geschäftsleitung weitergeleitet, registriert, gemindert und/oder verhindert werden, je nach Sachlage. Für den Fall, dass ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, muss die Verwahrstelle über wirksame organisatorische und administrative Regelungen verfügen, damit alle sinnvollen Schritte unternommen werden können, um (i) Interessenskonflikte dem Fonds und den Anteilinhabern ordnungsgemäß offenzulegen und (ii) diese Konflikte zu verwalten und zu überwachen.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass ihre Mitarbeiter hinsichtlich der Grundsätze und Verfahren zu Interessenkonflikten informiert, geschult und unterrichtet werden und dass Aufgaben und Pflichten angemessen getrennt werden, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Die Verwahrstelle kann von Zeit zu Zeit als Verwahrstelle anderer offener Fonds handeln. Die Verwahrstelle wird von Zeit zu Zeit eine Beschreibung der Interessenkonflikte vorlegen, die in Verbindung mit ihren Aufgaben entstehen können. Überdies wird die Verwahrstelle, wenn sie ihre Verwahrungsfunktionen ganz oder teilweise an eine Unterverwahrstelle überträgt, von Zeit zu Zeit eine Liste aller Interessenkonflikte zur Verfügung stellen, die sich aus einer solchen Übertragung ergeben können.

Die Einhaltung der Grundsätze und Verfahren für Interessenkonflikte wird von dem dafür zuständigen Management der Verwahrstelle sowie von den Funktionen Compliance, interne Revision und Risikomanagement der Verwahrstelle kontrolliert und überwacht.

Die Verwahrstelle unternimmt alle sinnvollen Schritte, um potenzielle Interessenkonflikte aufzudecken und zu mindern. Dies beinhaltet die Umsetzung ihrer Grundsätze zu Interessenkonflikten, die dem Umfang, der Komplexität und der Art ihrer Geschäftstätigkeit angemessen sein müssen Diese Richtlinie legt die Umstände fest, die zu einem Interessenkonflikt führen oder führen können und enthält die Verfahren, die zu befolgen sind, sowie die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um Interessenskonflikte zu bewältigen. Ein Interessenkonfliktregister wird von der Verwahrstelle geführt und überwacht.

Handelt die Verwahrstelle auch als OGA-Administrator des Fonds, muss diese eine angemessene Trennung zwischen den Tätigkeiten als Verwahrstelle und der als

Administrator erbrachten Dienstleistungen vornehmen, einschließlich Eskalationsprozessen und Governance. Darüber hinaus ist die Verwahrstellenfunktion hierarchisch und funktional von der OGA- Administrator-Funktion getrennt.

Ein potenzielles Risiko von Interessenkonflikten kann in Situationen auftreten, in denen die Korrespondenzbanken gleichzeitig zu der auf der Übertragung der Verwahrungsfunktion beruhenden Verbindung separate gewerbliche und/oder geschäftliche Verbindungen zur Verwahrstelle eingehen oder unterhalten. In Ausübung der Geschäftstätigkeit können Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und der Korrespondenzbank entstehen. Wenn eine Konzernverbindung zwischen einer Korrespondenzbank und der Verwahrstelle besteht, verpflichtet sich die Verwahrstelle, aufgrund dieser Verbindung möglicherweise entstehende Interessenkonflikte zu ermitteln und alle sinnvollen Schritte zu unternehmen, um diese Interessenkonflikte zu mindern.

Die Verwahrstelle geht nicht davon aus, dass spezifische Interessenkonflikte infolge der Übertragung von Aufgaben an eine Korrespondenzbank entstehen werden. Die Verwahrstelle setzt den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft des Fonds bei Auftreten eines solchen Konflikts hierüber in Kenntnis.

Sofern weitere potenzielle die Verwahrstelle betreffende Interessenkonflikte bestehen, werden diese nach den Grundsätzen und Verfahren der Verwahrstelle aufgedeckt, gemindert und gesteuert.

Aktuelle Informationen zu den Verwahrungspflichten der Verwahrstelle und möglicherweise entstehenden Interessenkonflikten können gebührenfrei bei der Verwahrstelle angefordert werden.

Im Zusammenhang mit der Pauschalvergütung des Fonds gilt: Der Portfoliomanager muss auch in Bezug auf potenzielle Interessenkonflikte angemessene und wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen treffen, um jegliche angemessenen Maßnahmen zur Aufdeckung, Verhinderung und Steuerung von Interessenkonflikten zu ergreifen und so zu verhindern, dass diese die Interessen des Fonds und seiner Anteilinhaber nachteilig beeinflussen.

e) Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Risikomanagement-Verfahren eingerichtet, welches die Beschreibung aller Rahmenbedingungen, Prozesse, Maßnahmen, Aktivitäten und Strukturen, die für eine effiziente und effektive Durchführung und Weiterentwicklung des Risikomanagement- und Risikoreportingsystems zum Gegenstand hat. Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF (CSSF Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 und den ESMA Leitlinien 10-788 vom 28. Juli 2010), berichtet die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig der CSSF über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren. Die aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF beschreiben die Verhaltensrichtlinien, die von den Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, in Bezug auf die Anwendung eines Risikomanagementverfahrens und die Nutzung derivativer Finanzinstrumente, einzuhalten sind. In den aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF werden Fonds, die dem Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegen, auf ergänzende Informationen über die Verwendung eines Risikomanagementverfahrens im Sinne von Artikel 42 (1) des Gesetzes von 2010 sowie über die Nutzung derivativer Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 41 (1) g dieses Gesetzes hingewiesen.

Die in den aufsichtsbehördlichen Schreiben genannten Risikomanagement-Grundsätze müssen unter anderem die Messung des Marktrisikos (einschließlich des Gesamtrisikos), die für die Fonds angesichts ihrer Anlageziele und –strategien, der für die Verwaltung der Fonds angewandten Verwaltungsstile oder –methoden sowie der Bewertungsprozesse wesentlich sein könnten, und damit eine direkte Auswirkung auf die Interessen der Anleger der verwalteten Fonds haben können, ermöglichen.

Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender nach den gesetzlichen Vorgaben vorgesehenen Methoden:

Commitment Approach:
Bei der Methode „Commitment Approach" werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes (bei Optionen) umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht überschreiten.

VaR-Ansatz:
Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird als ein Standard-Risikomaß im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt an, welches Verlustniveau innerhalb eines bestimmten Zeitraums (sogenannte Halteperiode) und mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.

Relativer VaR Ansatz:
Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1 Jahr) des Fonds den VaR eines derivatefreien Vergleichsvermögens nicht um mehr als ein bestimmtes Verhältnis (VaR Limit Ratio) übersteigen. Dabei ist das Vergleichsvermögen grundsätzlich ein annäherndes Abbild der Anlagepolitik des Fonds.

Absoluter VaR Ansatz:
Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1 Jahr) des Fonds ein bestimmtes Verhältnis des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Leverage:
Durch die Hebelwirkung von Derivaten, kann der Wert des Fondsvermögens sowohl positiv als auch negativ stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der vom Gesetzgeber vorgegebenen Höchstgrenze des Marktrisikos aus der absoluten VaR-Berechnung der Hebeleffekt höher ausfallen kann, da dessen Berechnung auf Grundlage der Summe der Nominalen (Sum of Notionals) der vom Fonds gehaltenen Derivate beruht. Etwaige Effekte aus der Wiederanlage aus Sicherheiten werden mitberücksichtigt. Die tatsächliche Hebelwirkung unterliegt im Zeitverlauf hingegen Schwankungen an den Wertpapiermärkten und kann daher auch durch außergewöhnliche Marktbedingungen höher ausfallen.

Aufgrund der Berechnungsweise der Hebelwirkung gemäß der Methode Summe der Nominalwerte, kann die berechnete Hebelwirkung einen wesentlichen Umfang annehmen

und nicht unbedingt mit den Erwartungen des Investors bzgl. des direkten Hebel-Effektes übereinstimmen. Die erwartete Hebelwirkung ist daher kein Zielwert, sondern eher als Erwartungswert der zum Einsatz kommenden Hebelwirkung zu verstehen. Demnach kann die tatsächliche Hebelwirkung vom angegebenen Erwartungswert abweichen. Folglich ist die Angabe bzgl. der erwarteten Hebelwirkung auch nicht als eine Art Anlagegrenze zu verstehen, bei deren Überschreitung etwaige Kompensationszahlung erfolgen muss.

f) Pauschalvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Fonds eine Pauschalvergütung gemäß dem Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“, die für die verschiedenen Anteilklassen des Fonds unterschiedlich sein kann. Die Pauschalvergütung umfasst die folgenden Vergütungen und Kosten, die dem Fondsvermögen nicht separat belastet werden:

i. Vergütung für die Verwaltung des Fondsvermögens;
ii. Vergütung der Verwahrstelle einschließlich sämtlicher weiteren der Verwahrstelle in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für das Fondsvermögen entstehenden Kosten und Aufwendungen;
iii. Vergütung des Portfoliomanagers des Fonds;
iv. Gebühren für die Register- und Transferstelle des Fonds einschließlich sämtlicher weiteren der Register- und Transferstelle in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für das Fondsvermögen entstehenden Kosten und Aufwendungen.

Die Pauschalvergütung wird hierbei als ein einziger Betrag aus dem Fondsvermögen zunächst an die Verwaltungsgesellschaft ausgezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft bezahlt anschließend aus der Pauschalvergütung die von der Pauschalvergütung abgedeckten Dienstleistungen.

Von der Pauschalvergütung nicht erfasst werden potenzielle Perfomance Fees sowie Aufschläge für die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Fondsanteilen.

Die Pauschalvergütung wird auf der Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der Anteilklasse berechnet und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar.

g) Rückzahlung von vereinnahmter Pauschalvergütung an bestimmte Anleger und Provisionsteilungsvereinbarungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Pauschalvergütung an diese Anleger vereinbaren.

Die Verwaltungsgesellschaft gibt im Regelfall Teile ihrer Pauschalvergütung an vermittelnde Stellen weiter. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Der Verwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fondsvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte zu leistenden Vergütungen und Aufwendungserstattungen zu. Von Brokern und Händlern gebotene geldwerte Vorteile, die die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anleger nutzt, bleiben unberührt.

h) Ausgabe, Rücknahme und Tausch von Anteilen

Jede natürliche oder juristische Person kann, vorbehaltlich von Artikel 7 des Verwaltungsreglements, durch Kauf und Zahlung des Ausgabepreises Anteile erwerben. Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte auf das Sondervermögen des Fonds.

Der Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen erfolgt auf Basis dieses Verkaufsprospekts und des Verwaltungsreglements in der jeweils letzten gültigen Fassung sowie des Basisinformationsblattes (PRIIPS-KID) und ist an jedem Bewertungstag gemäß dem Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“ möglich.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, fortlaufend neue Fondsanteile auszugeben. Sie behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Fondsanteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet. Wird die Ausgabe von Anteilen durch die Verwaltungsgesellschaft wieder aufgenommen, so wird die Verwaltungsgesellschaft die Anleger mittels einer Mitteilung auf ihrer Homepage www.universal-investment.com davon in Kenntnis setzen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen zum Zweck eines Anteilsplitts kostenfrei zusätzliche Anteile des Fonds über die Verwahrstelle an die Anteilinhaber ausgeben. Dabei erfolgt der Anteilsplitt für alle ausgegebenen Anteile mit derselben Quote.

Anträge für den Erwerb, die Rückgabe oder zum Umtausch von Namensanteilen können bei der Transfer- und Registerstelle, der Verwaltungsgesellschaft und den etwaigen Vertriebstellen eingereicht werden.

Anträge für den Erwerb, die Rückgabe oder zum Umtausch von Inhaberanteilen, die generell in Form einer Globalurkunde verbrieft sind („Inhaberanteile“), werden von der depotführenden Stelle des Anlegers an die Register- und Transferstelle weitergeleitet.

Die Anträge, welche entsprechend dem Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“ bis 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) eines Bewertungstages eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Ausgabe- / Rücknahmepreises dieses Bewertungstages abgerechnet. Anträge, die nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Ausgabe- / Rücknahmepreises des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Eine Verlängerung der Rückgabefrist, welche zur Steuerung vorübergehender eingeschränkter Marktsituation angewendet werden kann, beeinträchtigt nicht das grundsätzliche Recht der Anteilinhaber, ihre Anteile jederzeit zurückzugeben

Der Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert je Anteil gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements des entsprechenden Bewertungstages gegebenenfalls zuzüglich einer Verkaufsprovision und/oder eines Ausgabeaufschlags gemäß dem Anhang „Fondsübersicht“. Der Ausgabepreis ist zahlbar gemäß dem Anhang „Fondsübersicht“ oder Verkaufsprospekt innerhalb der dort genannten Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag. Der Ausgabepreis wird in der Fondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung vergütet. Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Verkaufsprovisionen vorschreiben, können die in jenem Land beauftragten Banken die Anteile mit einer niedrigeren Verkaufsprovision verkaufen, die jedoch die dort höchst zulässige Verkaufsprovision nicht unterschreiten wird. Sofern Sparpläne angeboten werden, wird die Verkaufsprovision nur auf die tatsächlich geleisteten

Zahlungen berechnet. Der Ausgabepreis erhöht sich um Entgelte oder andere Belastungen, die in verschiedenen Ländern anfallen, in denen Anteile verkauft werden. Soweit Ausschüttungen gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements wieder unmittelbar in Anteilen angelegt werden, kann ein von der Verwaltungsgesellschaft festgelegter Wiederanlagerabatt gewährt werden.

Die Anteile werden unverzüglich nach Zahlungseingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft durch die Transfer- und Registerstelle ausgegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann hierbei Anteilsbruchteile bis zu 0,001 Anteilen vorsehen. Die Anleger werden darüber informiert, dass Anteile, die von Clearstream oder FundSettle/Euroclear gehalten werden, im Namen des jeweiligen Verwahrers (Clearstream oder FundSettle/Euroclear) registriert werden. Dabei ist zu beachten, dass bei Clearstream die Möglichkeit zur Ausgabe von Anteilsbruchteilen besteht, bei FundSettle/Euroclear dies aber nicht möglich ist.

Ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Vom Erwerb oder Besitz von Anteilen sind insbesondere Anleger ausgeschlossen, welche als natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen, direkt oder indirekt gegen geltende AML/CTF-Vorschriften verstoßen, auf Sanktionslisten der Europäischen Union, der Vereinten Nationen (UN) oder des Office of Foreign Assets Control („OFAC“) aufgeführt sind oder in Ländern ansässig sind die von der Financial Action Task Force („FATF“) als Hochrisiko Länder ("Schwarze Liste“) eingestuft werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist in diesen Fällen verpflichtet und befugt, die Anteile dieser Investoren zum aktuellen Rückkaufspreis unverzüglich nach Kenntnis der Sanktionierung zurückzukaufen.

Der Rücknahmepreis ist der gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements errechnete Nettoinventarwert je Anteil, gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags gemäß dem Anhang „Fondsübersicht“, der zu Gunsten des Fonds erhoben wird. Der Rücknahmeabschlag wird einheitlich für alle Anteilrücknahmen angewandt. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt gemäß dem Anhang „Fondsübersicht“ oder Verkaufsprospekt innerhalb der dort festgelegten Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag. Der Rücknahmepreis wird in der Fondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung vergütet. Im Falle der Rückgabe von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf das vom Anleger angegebene Referenzkonto.

Die Verwaltungsgesellschaft untersagt sämtliche mit dem Market Timing / Late Trading verbundenen Praktiken, im Einklang mit dem Rundschreiben 04/146 der CSSF. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Zeichnungs-, Rückgabe- und/oder Umtauschanträge eines Anlegers abzulehnen, bei dem der Verdacht besteht, dass er solche Praktiken anwendet. In diesem Fall behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die verbleibenden Anleger zu schützen.

Die Ausgabe- bzw. die Rücknahmepreise sind jeweils am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Zahlstellen des Fonds zur Information verfügbar und werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.universal-investment.com), veröffentlicht.

Ein Tausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse ist zu den im Anhang des Verkaufsprospekts "Fondsübersicht" genannten Modalitäten möglich.

Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft oder ein Beauftragter verpflichtet, die endgültigen wirtschaftlichen Eigentümer des Fonds gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 13. Januar 2019 über das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (registre des bénéficiaires effectifs) ("RBE-Gesetz") in das luxemburgische Register der wirtschaftlichen Eigentümer einzutragen. Infolgedessen werden bestimmte wirtschaftliche Eigentümer, die die Bedingungen dieses RBE-Gesetzes erfüllen, in dieses Register, das auch der Öffentlichkeit zugänglich ist, eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter wird sich mit den betroffenen wirtschaftlichen Eigentümern vor der Eintragung in das Register in Verbindung setzen.

i) Liquiditätsmanagement-Tools des Fonds zur Steuerung vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität

Die Verwaltungsgesellschaft nutzt mindestens zwei der folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente („LMT“). Die Auswahl der LMT erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Art der Anleger und der Rücknahmerichtlinien des jeweiligen Fonds/Teilfonds:

1. Rücknahmebeschränkung: Eine Rücknahmebeschränkung bedeutet eine vorübergehende und teilweise Beschränkung des Rechts der Anteilinhaber auf Rückgabe ihrer Anteile, sodass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.

2. Verlängerung der Rückgabefrist: Die Verlängerung der Rückgabefrist bedeutet, dass die Rückgabefrist über eine dem Fonds angemessene Mindestfrist hinaus verlängert wird, die die Anteilinhaber der Verwaltungsgesellschaft vor der Rückgabe ihrer Anteile einräumen müssen.

3. Rückgabegebühr: Die Rückgabegebühr ist eine Gebühr; die innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Anteilsinhabern bei der Rückgabe von Anteilen an den Fonds/Teilfonds gezahlt wird und mit der sichergestellt wird, dass Anteilinhaber, die im Fonds/Teilfonds verbleiben, nicht ungemessen benachteiligt werden.

4. Swing Pricing: Bei Swing Pricing handelt es sich um einen im Voraus festgelegten Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Anteile eines Investmentfonds durch Anwendung eines Faktors (‚Swing-Faktor‘) angepasst wird, der die Liquiditätskosten berücksichtigt.

5. Dual Pricing: Bei Dual Pricing handelt es sich um einen im Voraus festgelegten Mechanismus, bei dem die Zeichnungs-, Rückkaufs- und Rücknahmepreise für die Anteile eines Investmentfonds festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert pro Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird.

6. Verwässerungsschutzgebühr: Die Verwässerungsschutzgebühr ist eine Gebühr, die ein Anteilinhaber bei der Zeichnung, dem Rückkauf oder der Rücknahme von Anteilen an den Fonds/Teilfonds zahlt, die den Fonds/Teilfonds für die aufgrund des Umfangs dieser

Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und sicherstellt, dass andere Anteilinhaber nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.

7. Sachauskehr: Die Sachauskehr bedeutet, dass vom Fonds/Teilfonds gehaltene Vermögenswerte anstelle von Bargeld übertragen werden, um Auszahlungsaufträge von Anteilinhabern zu erfüllen.

 Die Verwaltungsgesellschaft hat sich für die von ihr verwalteten UCITS dazu entschieden, die Liquiditätsmanagementinstrumente „Rücknahmebeschränkung" und „Verlängerung der Rückgabefrist" anzuwenden. Details zu den anwendbaren Liquiditätsmanagementinstrumenten finden sich in der Fondsübersicht

I. Rücknahmebeschränkung (Gating)

Wenn der Gesamtwert der Anträge auf Rücknahme von Anteilen abzüglich des Gesamtwertes der Anträge auf Zeichnung von Anteilen zehn Prozent (10 %) des Nettoteilfondsvermögens/Nettofondsvermögens am Bewertungstag übersteigt, verringert die Verwaltungsgesellschaft den Umfang der Anträge auf Rücknahme von Anteilen auf die vorgenannte Obergrenze, außer die Verwaltungsgesellschaft beschließt in ihrem absoluten und alleinigen Ermessen etwas anderes, um einen höheren Prozentsatz unter Berücksichtigung der Anlagen des Fonds und der Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber zuzulassen. Die Verringerung wird auf alle Anteilsinhaber, die eine Rücknahme von Anteilen beantragt haben, entsprechend der Anzahl der Anteile oder des Gesamtgeldbetrags, für die bzw. den sie eine Rücknahme beantragt haben, angewendet. Der Teil der Rücknahmeanträge, der nicht angenommen wurde, wird automatisch zum nächstmöglichen Bewertungstag fortgetragen. Er wird gleichrangig mit weiteren Rücknahmeanträgen für diesen Bewertungstag behandelt. An diesem Bewertungstag gelten die gleichen Regeln wie für jeden anderen Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt anteilig an die betreffenden Anteilsinhaber.

II. Swing Pricing

Der tatsächliche Preis, den ein Fonds beim Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten erzielt, kann höher oder niedriger sein als der Marktpreis oder ein anderer wahrscheinlicher Veräußerungswert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds verwendet wird. Wenn Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umwandlungen in einem Fonds dazu führen, dass der Fonds zugrunde liegende Anlagen kauft und/oder verkauft, kann der Wert dieser Anlagen durch Geld-Brief-Spannen, Handelskosten und damit verbundene Aufwendungen wie Transaktionsgebühren, Maklergebühren und Steuern beeinflusst werden. Infolgedessen kann der Nettoinventarwert pro Anteil eines Fonds infolge von Zeichnungen oder Rücknahmen oder Umwandlungen von Anteilen des Fonds zu einem Preis verwässert werden, der nicht den tatsächlichen Preis widerspiegelt, der bei den im Namen des Fonds getätigten zugrunde liegenden Vermögenswerttransaktionen erzielt wurde, um den daraus resultierenden Zu- oder Abflüssen Rechnung zu tragen.

Diese Anlage- und Veräußerungstätigkeit kann sich negativ auf den Nettoinventarwert pro Anteil auswirken, was als „Verwässerung" bezeichnet wird. Um bestehende oder verbleibende Anleger vor den potenziellen Auswirkungen von Verwässerung zu schützen,

kann beim Fonds eine „Swing Pricing"-Methode angewendet werden, die nachstehend näher erläutert wird.

Durch Anwendung der „Swing Pricing"-Methode wird der Nettoinventarwert pro Anteil angepasst, um die Gesamtkosten des Kaufs und/oder Verkaufs zugrunde liegender Anlagen zu berücksichtigen. Die Preisanpassung wird auf die Kapitalaktivität auf Ebene eines Fonds angewandt und geht daher nicht auf die spezifischen Umstände jeder einzelnen Anlegertransaktion ein.

Der Nettoinventarwert pro Anteil kann um einen bestimmten Prozentsatz angepasst werden, der von der Verwaltungsgesellschaft/dem Fonds von Zeit zu Zeit für jeden Fonds als „Swing-Faktor" festgelegt wird. Der Swing-Faktor stellt die geschätzte Geld-Brief-Spanne der Vermögenswerte dar, in die der Fonds investiert, und die geschätzten Steuern, Handelskosten und damit verbundenen Aufwendungen, die dem Fonds infolge des Kaufs und/oder Verkaufs zugrunde liegender Anlagen entstehen können. Da bestimmte Finanzmärkte und Rechtsordnungen unterschiedliche Gebührenstrukturen auf der Kauf- und Verkaufsseite haben können, kann der Swing-Faktor bei Nettozeichnungen und Nettorücknahmen in einem Fonds unterschiedlich sein. Im Allgemeinen wird der Swing-Faktor zwei Prozent (2 %) des Nettoinventarwerts pro Anteil nicht überschreiten, es sei denn, in der Prospektergänzung für jeden Fonds wird etwas anderes angegeben. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen wie z. B. gestressten oder verzerrten Märkten, die zu erhöhten Handelskosten und einer höheren Volatilität führen, kann dieses maximale Niveau zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber auf bis zu fünf Prozent (5 %) angehoben werden. Es wird eine regelmäßige Überprüfung durchgeführt, um die Angemessenheit des Swing-Faktors in Anbetracht der Marktbedingungen zu bestätigen.

Bei Anwendung einer Full-Swing-Methode wird der Swing-Faktor auf alle Anlegertransaktionen angewandt.

Wird eine Partial-Swing-Methode angewandt, wird der Nettoinventarwert pro Anteil nach oben oder unten angepasst, wenn die Nettozeichnungen oder Rücknahmen in einem Fonds einen bestimmten, von der Verwaltungsgesellschaft/dem Fonds von Zeit zu Zeit für jeden Fonds festgelegten Schwellenwert überschreiten (der „Swing-Threshold"). Bis zur Auslösung der Swing-Schwelle wird keine Preisanpassung vorgenommen und die Transaktionskosten werden vom Fonds getragen. Dies führt zu einer Verwässerung (Verringerung des Nettoinventarwerts pro Anteil) gegenüber bestehenden Anteilsinhabern.

Wenn für einen bestimmten Fonds Swing Pricing eingeführt wird, wird dies in der Fondsübersicht des betreffenden Fonds angegeben.

Der Swing-Faktor hat folgende Auswirkungen auf Zeichnungen oder Rücknahmen:

- Bei einem Fonds mit Nettozeichnungen in Bezug auf einen Bewertungstag (d. h. der Wert der Zeichnungen übersteigt die Rücknahmen) (gegebenenfalls über den Swing-Threshold hinaus) wird der Nettoinventarwert pro Anteil durch den Swing-Faktor nach oben angepasst.

- Bei einem Fonds mit Nettorücknahmen in Bezug auf einen Bewertungstag (d. h. der Wert der Rücknahmen übersteigt die Zeichnungen) (gegebenenfalls über den Swing-Threshold hinaus), wird der Nettoinventarwert pro Anteil durch den Swing-Faktor nach unten angepasst.

Die Volatilität des Nettoinventarwerts des Fonds spiegelt aufgrund der Anwendung des Swing Pricing möglicherweise nicht die tatsächliche Portfolio-Performance wider (und kann daher gegebenenfalls von der Benchmark des Fonds abweichen). Die Performancegebühr

wird, sofern zutreffend, auf der Grundlage des nicht angepassten Nettoinventarwerts des Fonds berechnet.

Beachten Sie, dass die Verwaltungsgesellschaft beschließen kann, Swing Pricing nicht anzuwenden, wenn sie versucht, Vermögenswerte anzuziehen, so dass ein Fonds eine bestimmte Größe erreichen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Anti-Dilution Commitee eingerichtet, das für die regelmäßige Umsetzung und Aufrechterhaltung eines Überwachungsprozesses des „Swing Pricing"-Mechanismus verantwortlich ist. Dieses Commitee ist verantwortlich für Entscheidungen in Bezug auf Swing Pricing und die laufende Überprüfung und Genehmigung von Swing-Faktoren, die von dem Portfoliomanager der betreffenden Fonds vorgeschlagen oder gegebenenfalls vom Vorstand der Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden.

j) Side Pockets

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, bestimmte Vermögenswerte des Fonds bzw. der Teilfonds, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich erheblich verändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, von den anderen Vermögenswerten dieses Fonds bzw. dieses Teilfonds zu trennen („Side Pocket").

In diesem Fall und vorbehaltlich der Genehmigung durch die CSSF kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen eine besondere Anteilklasse innerhalb des Fonds/Teilfonds (buchhalterische Trennung) zu bilden („Side Pocket Anteilklasse").

Diese Side Pocket Anteilklasse ist für Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen geschlossen und wird mit der Absicht geschaffen, liquidiert zu werden.

Die Anleger erhalten Anteile an der Side Pocket Anteilklasse im Verhältnis ihrer bisherigen Anteile am Fonds/Teilfonds.

Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen erfolgen auf Grundlage des Nettoinventarwerts des Fonds/Teilfonds, aus dem die Vermögenswerte der Side Pocket Anteilklasse ausgeschlossen sind.

Die Anlagepolitik/Anlagebeschränkungen gelten nicht für die Anlagen, die einer Side-Pocket-Anteilsklasse zugewiesen **sind.** Details hierzu sind in der Fondsübersicht zu finden.

k) Jahres- und Halbjahresberichte

Nach Abschluss jeden Geschäftsjahres wird die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds einen geprüften Jahresbericht erstellen, der Auskunft gibt über das Fondsvermögen, dessen Verwaltung und das erzielte Resultat. Nach dem Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds einen Halbjahresbericht, der Auskunft über das Fondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres gibt. Diese Berichte sind für die Anleger am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich.

l) Verwendung der Erträge

Die Netto-Erträge des Fonds aus Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinnen sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und sonstige Erträge nicht wiederkehrender Art können wahlweise kapitalisiert und im Fonds wiederangelegt werden oder an die Anleger ausgeschüttet werden. Hierüber entscheidet die Verwaltungsgesellschaft. Der Anhang des Verkaufsprospekts "Fondsübersicht" enthält Angaben über die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft beschlossene Verwendung der Erträge des Fonds und dessen Anteilklassen.

Darüber hinaus steht es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, ob für den Fonds auch realisierte Kapitalgewinne sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und sonstige Erträge ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Der zugehörige Ertragsausgleich wird berücksichtigt.

Durch eine Ausschüttung darf das gemäß Gesetz von 2010 vorgeschriebene Mindestvolumen eines Fonds nicht unterschritten werden.

m) Steuerliche Aspekte

Die nachstehenden Informationen basieren auf den aktuell geltenden luxemburgischen Gesetzen, Vorschriften und Verwaltungspraktiken und können sich dementsprechend in der Zukunft ändern.

1. Steuerliche Behandlung des Fonds

Der Fonds unterliegt im Großherzogtum Luxemburg keiner Steuer auf seine Erträge und Gewinne.

Vom Fonds erhaltene Erträge (insbesondere Zinsen und Dividenden) können in den Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, einer Quellen- oder veranlagten Steuer unterliegen. Der Fonds kann auch auf die realisierten oder nicht realisierten Kapitalerträge seiner Anlagen im Herkunftsland besteuert werden.

Ausschüttungen des Fonds sowie Liquidations- und Veräußerungsgewinne unterliegen im Großherzogtum Luxemburg keiner Quellensteuer.

Zur Abonnementsteuer siehe Abschnitt 6. „Taxe d'abonnement" weiter unten.

2. Steuerliche Behandlung der Anteilinhaber

Die steuerliche Behandlung variiert je nachdem, ob es sich bei dem Anteilinhaber um eine natürliche Person oder eine Unternehmensstruktur handelt.

Anteilinhaber, die nicht im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig sind oder waren und dort keine Betriebsstätte unterhalten oder einen ständigen Vertreter haben, unterliegen keiner luxemburgischen Kapitalertragsteuer auf die Erträge oder Veräußerungsgewinne aus ihren Anteilen.

Interessenten und Anteilinhabern wird empfohlen, sich über Gesetze und Vorschriften zu informieren, die für die Besteuerung des Fondsvermögens sowie für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen in ihrem Wohnsitzland

Anwendung finden und sich von externen Dritten, insbesondere einem Steuerberater, beraten zu lassen.

3. FATCA

FATCA wurde im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act vom März 2010 in den USA verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitute außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („ausländische Finanzinstitute" oder „FFIs"), Informationen über Finanzkonten, die direkt oder indirekt von „spezifizierten US-Personen" oder nicht-US-Unternehmen mit beherrschenden Personen, die spezifizierte US-Personen sind, gehalten werden, jährlich an die US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service oder IRS) zu senden. Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht kann eine Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Arten von US-Einkünften von FFIs erhoben werden.

Am 28. März 2014 schloss das Großherzogtum Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen („IGA") gemäß Modell 1 und eine diesbezügliche Absichtserklärung mit den Vereinigten Staaten von Amerika. Das IGA wurde mit dem Gesetz vom 24. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Die Verwaltungsgesellschaft hält die FATCA-Vorschriften ein. Informationen zur FATCA-Klassifikation des Fonds und damit gegebenenfalls verbundenen Anlegerbeschränkungen können der Fondsübersicht im Anhang entnommen werden.

In jedem Fall sollten Anteilinhaber zur Kenntnis nehmen und anerkennen, dass die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sein kann, der luxemburgischen Steuerbehörde bestimmte vertrauliche Informationen in Bezug auf den Anteilinhaber offenzulegen, und dass die luxemburgische Steuerbehörde verpflichtet sein kann, solche Informationen automatisch mit dem Internal Revenue Service auszutauschen.

Bei Fragen zu FATCA und dem FATCA-Status des Fonds wird Anteilinhabern und potenziellen Anteilinhabern empfohlen, sich mit ihren Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberatern in Verbindung zu setzen.

4. Meldungen im Rahmen des gemeinsamer Meldestandard der OECD (CRS)

Die Bedeutung des automatischen Informationsaustauschs zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Zu diesem Zweck hat die OECD unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS"). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung in die Richtlinie 2011/16/EU integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle EU-Mitgliedstaaten und mehrere Drittländer) wenden den CRS an. Luxemburg hat den CRS mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 in seiner aktuellen Fassung zur Umsetzung des automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen in nationales Recht umgesetzt.

Mit dem CRS sind meldende Finanzinstitute verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden und/oder Anteilinhaber und potenziell deren beherrschende Personen einzuholen. Wenn die Kunden/Anteilinhaber (natürliche oder juristische Personen) meldepflichtige

Personen sind und in anderen teilnehmenden Staaten steuerlich ansässig sind, werden ihre Finanzkonten als meldepflichtige Konten klassifiziert. Die meldenden Finanzinstitute übermitteln dann jährlich bestimmte Informationen für jedes meldepflichtige Konto an ihre Steuerbehörde im Heimatland Diese übermittelt die Informationen dann an die Steuerbehörde der meldepflichtigen Kunden und/oder Anteilinhaber und möglicherweise ihrer beherrschenden Person(en).

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um:

- Familienname, Vorname, Adresse, Steueridentifikationsnummer, Wohnsitzländer sowie Geburtsdatum und Geburtsort jeder meldepflichtigen Person,
- Registernummer,
- Registersaldo oder -wert,
- gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Veräußerungserlöse.

5. Länderspezifische steuerliche Aspekte

Interessenten und Anteilinhabern wird empfohlen, sich über Gesetze und Vorschriften, die auf die Besteuerung des Fondsvermögens sowie auf die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen in ihrem Wohnsitzland Anwendung finden, zu informieren und sich durch externe Dritte, insbesondere durch einen Steuerberater, beraten zu lassen.

6. „Taxe d'abonnement"

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg lediglich der Taxe d'abonnement in Höhe von derzeit 0,05% p.a. Eine ermäßigte Taxe d'abonnement von 0,01% p.a. gilt für (i) Teilfonds oder Anteilsklassen, die ausschließlich an institutionelle Anteilinhaber im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 ausgegeben werden und (ii) Teilfonds, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds als Geldmarktfonds zugelassen sind, nach „Verordnung (EU) 2017/1131", unbeschadet des Artikels 175 Buchstabe b) des Gesetzes von 2010.

Ein ermäßigter Satz von 0,01% bis 0,04% p.a. gilt für den Teil des Nettovermögens, der in nachhaltige Anlagen im Sinne der EU-Taxonomieverordnung 2020/852 investiert ist.

Die Taxe d'abonnement ist vierteljährlich zu entrichten und basiert auf dem Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds, das am Ende jedes Quartals gemeldet wird. Der für die Taxe d'abonnement anwendbare Satz wird für jede Anteilsklasse im Verkaufsprospekt angegeben. Eine Befreiung von der Taxe d'abonnement findet u.a. Anwendung, soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits einer Taxe d'abonnement unterliegen.

7. ATAD

Die Europäische Union hat die Richtlinie 2016/1164 zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken („ATAD 1") verabschiedet. Die Richtlinie setzt Handlungsempfehlungen des BEPS-Projekts der OECD um. Hierzu gehören unter anderem Regelungen zur Besteuerung von hybriden Inkongruenzen, Zinsabzugsbeschränkungen, Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung sowie eine allgemeine Steuermissbrauchsregelung. Luxemburg hat ATAD 1 in nationales Recht umgesetzt und

wendet diese Vorschriften seit dem 1. Januar 2019 an. ATAD 1 wurde durch die Änderungsrichtlinie vom 29. Mai 2017 („ATAD 2“) in Bezug auf hybride Gestaltungen mit Drittländern ergänzt. Während ATAD 1 Regelungen für bestimmte hybride Inkongruenzen zwischen Mitgliedstaaten vorsah, erweitert ATAD 2 den Anwendungsbereich der Richtlinie auf verschiedene weitere Inkongruenzen zwischen den Mitgliedsstaaten und auf Inkongruenzen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern. Die Vorgaben aus ATAD 2 wurden in Luxemburg ebenfalls in nationales Recht umgesetzt und werden seit dem 1. Januar 2020 angewendet. Eine Ausnahme hiervon bilden die Regelungen zu den sogenannten umgekehrt hybriden Inkongruenzen, die die Mitgliedsstaaten erst ab dem 1. Januar 2022 im nationalen Recht anwenden müssen. Die Auswirkungen des BEPS-Aktionsplans, von ATAD 1 und von ATAD 2 können zu zusätzlichen Steuerbelastungen auf Ebene des Fonds, der Zielfonds, der alternativen Investmentvehikel, Holdinggesellschaften oder Portfoliogesellschaften führen, die den Wert des Fondsinvestments mindern können, ohne dass die Verwaltungsgesellschaft hierauf rechtlich Einfluss nehmen kann. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen ihres Ermessens entscheiden, dass ein Anteilinhaber, der durch seinen Steuerstatus eine Steuermehrbelastung verursacht hat, diese zu tragen hat.

8. DAC 6

Im Jahr 2018 wurde mit der EU-Richtlinie 2018/822/EU („DAC6“) eine neue Meldepflicht für Intermediäre (und unter bestimmten Umständen für die betreffenden Steuerpflichtigen) eingeführt, die für ihre Kunden eine meldepflichtige grenzüberschreitende Vereinbarung konzipieren, vermarkten, organisieren, zur Durchführung bereitstellen oder deren Durchführung verwalten (oder die direkt oder mittels anderer Personen Hilfe, Unterstützung oder Beratung in Bezug auf diese Vereinbarung leisten). Infolgedessen können Intermediäre und in bestimmten Fällen auch Steuerpflichtige, die an grenzüberschreitenden Vereinbarungen beteiligt sind, die bestimmte Merkmale aufweisen, verpflichtet sein, diese Strukturen ihren Steuerbehörden zu melden. Diese Informationen sind Gegenstand eines automatischen Informationsaustauschs unter den EU-Mitgliedsstaaten.

Es besteht die Möglichkeit, dass die neuen Offenlegungspflichten Auswirkungen auf die Transparenz, Offenlegung und/oder Meldungen hinsichtlich des Fonds und seiner Investments sowie die Beteiligung der Anteilinhaber an dem Fonds haben.

n) Datenschutz

Bestimmte personenbezogene Daten der Anleger (insbesondere Name, Anschrift und Anlagebetrag jedes Anlegers) können vom Fonds und der Verwaltungsgesellschaft erhoben und/oder verarbeitet und genutzt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Privatsphäre und Integrität aller personenbezogenen Daten, die in einem vom Anleger zur Verfügung gestellten Dokument enthalten sind sowie alle weiteren personenbezogenen Daten, die im Laufe der Beziehung mit dem Fonds erhoben werden, zu wahren. Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft verarbeiten personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die "DSGVO").

Der Anleger bestätigt, die Datenschutzerklärung des Fonds gelesen und verstanden zu

haben, die unter https://www.universal-investment.com/de/datenschutz-anleger-ubos erhältlich ist. Diese Datenschutzerklärung kann von Zeit zu Zeit geändert werden und ist in ihrer aktuellen Version über den oben genannten Link verfügbar.

o) Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

In Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Prospekts geltenden internationalen Vorschriften und luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurden allen professionellen Marktteilnehmern im Finanzsektor Verpflichtungen auferlegt, um die Nutzung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, wie in diesen Vorschriften vorgesehen, können eine detaillierte Überprüfung der Identität eines potenziellen Anteilinhabers verlangen. Der Vollständigkeit halber beinhaltet eine solche Überprüfung auch die obligatorischen und regelmäßigen Kontrollen und Screenings im Zusammenhang mit internationalen Sanktionen sowie deren Durchführung anhand von Listen mit gezielten finanziellen Sanktionen und politisch exponierten Personen (PEP).

Die Verwaltungsgesellschaft und der OGA-Administrator haben das Recht, alle Informationen anzufordern, die zur Überprüfung der Identität eines potenziellen Anteilinhabers erforderlich sind. Im Falle einer Verzögerung oder eines Versäumnisses des potenziellen Anteilinhabers, die zur Identifizierung oder Überprüfung erforderlichen Informationen vorzulegen, kann die Verwaltungsgesellschaft (oder ihr Beauftragter) die Annahme des Antrags verweigern. Sie übernimmt dabei keine Haftung für Zinsen oder entstandene Kosten oder zahlt Entschädigungen. Ebenso können ausgegebene Anteile erst dann zurückgenommen oder umgetauscht werden, wenn die Registrierungsangaben und die Dokumente zur Bekämpfung der Geldwäsche vollständig vorliegen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, einen Antrag aus jedwedem Grund ganz oder teilweise abzulehnen. In einem solchen Fall werden die Antragsgelder oder etwaige Restbeträge dem Antragsteller ohne unnötige Verzögerung auf dessen angegebenes Konto durch Überweisung zurückerstattet, sofern die Identität des Antragstellers gemäß den luxemburgischen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche ordnungsgemäß überprüft werden kann. In diesem Fall übernehmen die Verwaltungsgesellschaft und der OGA-Administrator keine Haftung für Zinsen oder entstandene Kosten oder zahlen Entschädigungen.

Die Nichtbeibringung ordnungsgemäßer Unterlagen kann zur Einbehaltung der Ausschüttungs- und Rücknahmeerlöse durch die betroffenen Teilfonds führen.

p) Anwendbares Recht und Vertragssprache

Der Fonds unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehung zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft.

Die deutsche Fassung des Verkaufsprospekts, des Verwaltungsreglements sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist verbindlich.

q) Anlegerinformationen

Das Einlegen von Beschwerden des Anlegers ist kostenfrei. Beschwerden können auf dem Postweg sowie auch elektronisch (via E-Mail) an die Verwaltungsgesellschaft übermittelt werden. Informationen über die Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden kann der Anleger auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com kostenfrei abrufen.

Informationen über Zuwendungen, die die Verwaltungsgesellschaft von Dritten erhält bzw. an Dritte zahlt sowie die Art und Weise der Berechnung der Zuwendungen können kostenlos auf der Internetseite www.universal-investment.com abgerufen werden. Falls der Anleger es wünscht, können ihm weitere Einzelheiten über Zuwendungen offengelegt werden.

Eine Kurzbeschreibung der Strategien im Hinblick auf die Ausübung von Stimmrechten durch die Verwaltungsgesellschaft können die Anleger kostenlos auf der Internetseite www.universal-investment.com abrufen.
Zusätzlich kann der Anleger die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung auf der Internetseite www.universal-investment.com einsehen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anlegerregister des OGAW eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGA(W) investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGA(W) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Anhang

Fondsübersicht

Fondsname	Berenberg Global Macro Tactical Alpha
Fondswährung	EUR
Anlageziel	Ziel des Fonds ist es, durch die gezielte Nutzung makroökonomischer Entwicklungen stabile, gering korrelierte und positive Erträge über verschiedene Marktphasen hinweg zu erzielen. **Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel erreicht wird.**
Anlagestrategie	Der Berenberg Global Macro Tactical Alpha (im Folgenden „der Fonds“) ist ein Absolute-Return-Fonds mit einer spezialisierten Global-Macro-Strategie. Im Mittelpunkt steht dabei die Umsetzung von taktischen Investmentideen, die eine weitgehend marktunabhängige Wertentwicklung anstreben. Der Fonds nutzt globale wirtschaftliche Trends und Ereignisse, um Anlageentscheidungen zu treffen, und investiert in ein diversifiziertes, aktiv verwaltetes Portfolio, das ein breites Spektrum globaler Vermögenswerte umfasst. Der Fonds verfolgt dabei eine Alpha-orientierte Anlagestrategie. Ziel ist es, langfristig eine positive Rendite zu erzielen, die überwiegend aus taktischen Anlageentscheidungen resultiert und nicht primär aus der allgemeinen Marktentwicklung. Ein wesentliches Merkmal der Strategie ist die geringe Korrelation zu traditionellen Anlageklassen wie Aktien- und Anleihemärkten. Diese geringe Abhängigkeit von allgemeinen Marktbewegungen ist eine Folge der marktunabhängigen Ausrichtung der Strategie und soll dazu beitragen, dass die Renditequellen überwiegend aus idiosynkratischen Investmententscheidungen (Alpha) und nicht aus systematischen Marktrisiken (Beta) stammen. Der Fonds nutzt Derivate als integralen Bestandteil der Anlagestrategie, da sie eine besonders kapitaleffiziente Umsetzung makroökonomischer Einschätzungen über verschiedene Anlageklassen hinweg ermöglichen. Durch den Einsatz von Instrumenten wie Futures und Optionen wird gezielt eine Hebelwirkung (Leverage) genutzt, um das Marktexposure zu steuern. Zu beachten ist, dass der ausgewiesene Grad der Hebelwirkung auf Basis der Summe der Nominalwerte der eingesetzten Derivate berechnet wird und daher insbesondere beim Einsatz bestimmter Instrumente, wie kurzfristiger Zinsderivate, erhöht ausfallen kann. Ein höherer Hebel ist jedoch nicht zwangsläufig mit einem entsprechend höheren Marktrisiko verbunden. Das tatsächliche Risiko des Portfolios wird auf Gesamtportfolioebene gesteuert und gemessen, insbesondere unter Verwendung von Risikokennzahlen wie dem Value-at-Risk (VaR), die die Sensitivität und potenzielle Verlusthöhe unter Berücksichtigung aller Positionen und deren Wechselwirkungen abbilden. Optionen bringen zudem Konvexität in das Portfolio ein. Konvexität beschreibt hierbei die Eigenschaft, dass sich der Wert einer Option bei günstigen Marktbewegungen überproportional positiv entwickelt, während die Verlustrate bei ungünstigen Bewegungen abnimmt. Dies führt zu asymmetrischen Auszahlungsprofilen und unterstützt ein effizientes Risikomanagement. Die hohe Liquidität und die ausgedehnten Handelszeiten der Derivatemärkte gewährleisten darüber hinaus die Fähigkeit, die Positionierung des Fonds flexibel und zeitnah an veränderte Marktgegebenheiten anzupassen.Ziel des Fonds ist es, durch die gezielte Nutzung makroökonomischer Entwicklungen stabile, gering korrelierte und positive Erträge über verschiedene Marktphasen hinweg zu erzielen. Der Fonds verfolgt einen flexiblen, dynamischen und risikobewussten Anlageansatz, um Chancen in unterschiedlichen

	Anlageklassen zu identifizieren und gleichzeitig einen gewissen Kapitalschutz in fallenden Märkten zu bieten. *Der Fonds verfolgt einen Absolute-Return-Ansatz mit dem Ziel, über einen mittleren bis langfristigen Anlagehorizont eine kontinuierliche Wertsteigerung sowie eine Outperformance gegenüber dem Geldmarkt anzustreben (gemessen an dem Euro Short-Term Rate Index (€STR)).* Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagestrategie erreicht werden. Der Fonds ist aktiv gemanagt. Dieser Teilfonds wird weder als ein Produkt eingestuft, das ökologische oder soziale Merkmale im Sinne der Offenlegungs-Verordnung (Artikel 8) bewirbt, noch als ein Produkt, das nachhaltige Investitionen zum Ziel hat (Artikel 9). Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts „PAI") werden im Investitionsprozess auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft nicht berücksichtigt, weil die Verwaltungsgesellschaft keine allgemeine fondsübergreifende Strategie für die Berücksichtigung der PAIs verfolgt. Eine Berücksichtigung der PAI auf Ebene des Fonds ist nicht verbindlich und erfolgt insoweit nicht.
Anlagegrundsätze	Der Fonds investiert uneingeschränkt in Aktien, Anleihen sowie Wertpapiere mit Aktien- oder Anleihen-Charakter. Dies schließt aktienbezogene Instrumente wie ADR (American Depository Receipt) und GDR (Global Depositary Receipt) mit ein. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der Fonds ausschließlich in solche ADRs und GDRs investiert, die keine eingebetteten Derivate enthalten. Für die einzelnen Vermögensklassen gibt es weder fixierte Quoten noch fixierte Bandbreiten. Maximal 10% des Nettofondsvermögens können in Investmentfondsanteile (OGAWs und andere OGAs) gemäß Artikel 41 (1) e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 investiert werden. Maximal 10% des Fondsvermögens können in Contingent Convertibles investiert werden. Maximal 10% des Nettofondsvermögens können gemeinsam in Collateralized Loan Obligations (CLO) und Credit Linked Notes investiert werden. Investitionen in Loan Participation Notes (LPN) werden nicht durchgeführt Maximal 15 % des Nettofondsvermögens können in 1:1 Zertifikate (auf Aktien, Anleihen, Indizes, Rohstoffe, Währungen) investiert werden. Bei 1:1 Zertifikaten handelt es sich um börsengelistete Anlageinstrumente, welche als Wertpapiere im Sinne des Artikels 41 (1) a) - d) des Gesetzes von 2010 gelten und keine eingebetteten Derivate enthalten, die einen Hebel oder eine Optionalität inkludieren. 1:1 Zertifikate auf Edelmetalle und Rohstoffe dürfen keine physische Lieferung vorsehen oder dem Emittenten das Recht gewähren, eine physische Lieferung des entsprechende Basiswertes vorzunehmen. Maximal 10% des Nettofondsvermögens können in Zertifikate mit eingebettetem Derivat investiert werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 handelt. Maximal 10% des Fondsvermögens können in closed-ended Real Estate Investment Trusts (REITs) investiert werden, sofern diese als zulässige Wertpapiere zu qualifizieren sind.

	Direkte und indirekte Investitionen in Asset Backed Securities (ABS) und Mortgage Backed Securities (MBS) werden nicht durchgeführt. Financial Derivative Instruments (FDI), die an einem geregelten Markt oder außerbörslich (OTC) gehandelt werden, können zu Investitions- und Absicherungszwecken eingesetzt werden. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Futures, Forwards, Warrants, Credit-Default- und Single Equity Swaps. Der Fonds kann durch Total Return Swaps ein Exposure bis zu einem Maximum von 10% gemessen am Nettoinventarwert eingehen. Voraussichtlich wird das durchschnittliche Volumen an Total Return Swaps abhängig von den Marktgegebenheiten etwa 2 % des Nettofondsvolumens betragen. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten bzw. unterschritten werden kann. **Hinweis:** Von den möglichen Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung, nutzt der Fonds aktuell ausschließlich Derivategeschäfte (inklusive Credit-Default-, Single Equity Swaps und Total Return Swaps), die in jedweder Form abgeschlossen werden können. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 werden derzeit für den Fonds nicht eingesetzt. Sofern die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, andere Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte für den Fonds einzusetzen, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend angepasst. Des Weiteren darf der Fonds bei Banken Sicht- und Festgelder unterhalten. Das Fondsvermögen darf liquide Mittel bis zu 20 % halten. Die 20 %-Grenze darf vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Verletzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Darüber hinaus kann der Fonds für finanzielle Zwecke oder bei ungünstigen Marktbedingungen auch in Geldmarktinstrumente wie z.B. länger laufende Festgelder oder Geldmarktfonds im Allgemeinen investieren. Diese sind inklusive der Sichteinlagen auf maximal 49 % begrenzt. Die vorgenannten Anlagemöglichkeiten erstrecken sich auf Emittenten aus Industrie- und Schwellenländern. Der Anteil der Schwellenländer wird nicht begrenzt.
Benchmark	Der Fonds misst seine Wertentwicklung anhand einer Benchmark und fällt somit in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011). Die Benchmark Euro Short-Term Rate (€STR) wird von der Europäischen Zentralbank administriert. Der Administrator ist bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA in ein öffentliches Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen sie Maßnahmen darlegt, die sie ergreifen würde, wenn die Benchmark sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Eine Kopie des Notfallplans ist kostenlos am Sitz von Universal-Investment-Luxembourg S.A. erhältlich
Anlegerprofil	Der Fonds ist für Anleger konzipiert, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Fonds eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen als auch langfristigem Anlagehorizont. Dabei entspricht ein mittelfristiger Anlagehorizont einer Haltedauer von mindestens 4 Jahren.
Verwaltungs-gesellschaft	Universal-Investment-Luxembourg S.A.
Verwahrstelle	BNP Paribas – Luxembourg Branch
Transfer- und Registerstelle	BNP Paribas – Luxembourg Branch
Zahlstelle in Luxemburg	BNP Paribas – Luxembourg Branch

Portfoliomanager	Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Hamburg
Collateral Manager	Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Bewertungstag	Der Fonds wird täglich bewertet. Bewertungstage sind ganze Bankarbeitstage in Luxemburg und Frankfurt am Main, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember. Sollte auf einen Bewertungstag ein Feiertag in Luxemburg oder Frankfurt am Main fallen bzw. handelt es sich um einen Tag an dem keine Bewertung erfolgt (24. und 31. Dezember), gilt der nachfolgende Bankarbeitstag als Bewertungstag.
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahme-preises	Zwei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag
Cut-off für Zeichnungen / Rückgaben	12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag
Geschäftsjahr	01. Januar bis 31. Dezember
Erstes Geschäftsjahr	01. November 2026 bis 31. Dezember 2027
Fondslaufzeit	Unbegrenzt
Art der Ausgabe von Anteilen	Die Anteile werden ausschließlich als Inhaberanteile ausgegeben
Pauschalvergütung	Bis zu 1,90 % p.a.
Anteilklassen	siehe Abschnitt „Der Fonds – Anteilklassen“ auf Seite 11
Collateral Manager Vergütung	Keine
Performance Fee	Ferner kann der Portfoliomanager bei jeder Anteilklasse eine erfolgsabhängige Vergütung erhalten. Diese beträgt bis zu 20% (Partizipation) aus dem Wert, um den die Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über dem Vergleichsindex), multipliziert mit dem Durchschnittwert aller Nettoinventarwerte in der Abrechnungsperiode. Es steht dem Portfoliomanager frei, für den Fonds oder die jeweilige Anteilklasse eine niedrigere Vergütung anzusetzen*. Unterschreitet die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Performance des Vergleichsindex (negative Benchmark-Abweichung), so erhält der Portfoliomanager keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung bei positiver Benchmark-Abweichung wird der negative Betrag pro Anteilwert errechnet und auf die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält der Portfoliomanager nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall besteht der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Ein verbleibender negativer Betrag pro Anteilwert wird wieder in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene negative Vortrag um den aus dieser negativen Benchmark-Abweichung errechneten Betrag erhöht. Bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs werden negative Vorträge der vorangegangenen fünf Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Ein positiver Betrag pro Anteilwert, der nicht entnommen werden kann, wird ebenfalls in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Sondervermögens und endet erst am zweiten 31. Dezember, der der Auflegung folgt.

Als Vergleichsindex wird festgelegt: 100% €STR.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsindex mit der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Bevor dieser Vergleich angestellt wird, müssen dem Fonds alle Kosten, welche belastet werden können, abgezogen sein.

Die dem Fonds belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden.

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Fonds je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Liegt die Anteilwertentwicklung während der Abrechnungsperiode unter dem Vergleichsindex, so wird eine in der jeweiligen Abrechnungsperiode bisher zurückgestellte, erfolgsabhängige Vergütung entsprechend dem täglichen Vergleich wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.

Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.

Zusätzlich zu den bereits benannten Voraussetzungen kann die erfolgsabhängige Vergütung nur dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“).

*) Um dies zu verdeutlichen, werden die Beschreibungen in einer mathematischen Formel dargestellt.

1. Abrechnungsperiode:

$PERF_FEE\ t = MAX\ (\ PART * (\ PERF_{FONDS}\ t - PERF_{BENCHM}\ t\ ;\ 0\)\ *\ NAV_{DURCH}\ t\ ;\ 0\)$

$HWM\ t = MAX\ (\ AW\ t\text{-}1\ ;\ AW\ t\text{-}2\ ;\ AW\ t\text{-}3\ ;\ AW\ t\text{-}4;\ AW\ t\text{-}5\)$

WENN $PERF_FEE\ t > 0$, dann
$PERF_FEE_{Auszahlung}\ t = WENN\ (\ AW\ t > HWM\ t\ ;\ PERF_FEE\ t\ ;\ 0\)$ und
$PERF_FEE_{Vortrag}\ t = WENN\ (\ AW\ t <= HWM\ t\ ;\ PERF_FEE\ t;\ 0\)$
$Verlustvortrag\ t = 0$

WENN $PERF_FEE\ t = 0$, dann
$Verlustvortrag\ t = MIN\ (\ PERF_{FONDS}\ t - PERF_{BENCHM}\ t\ ;\ 0)$

2. Abrechnungsperiode:

$PERF_FEE\ t+1 = MAX\ (\ PART * (\ PERF_{FONDS}\ t+1 + Verlustvortrag\ t - PERF_{BENCHM}\ t+1\)\ *\ NAV_{DURCH}\ t+1 + PERF_FEE_{Vortrag}\ t\ ;\ 0\)$

$HWM\ t+1 = MAX\ (\ AW\ t\ ;\ AW\ t\text{-}1\ ;\ AW\ t\text{-}2\ ;\ AW\ t\text{-}3\ ;\ AW\ t\text{-}4\)$

WENN $PERF_FEE\ t+1 > 0$, dann
$PERF_FEE_{Auszahlung}\ t+1 = WENN\ (\ AW\ t+1 > HWM\ t+1\ ;\ PERF_FEE\ t+1\ ;\ 0\)$ und
$PERF_FEE_{Vortrag}\ t+1 = WENN\ (\ AW\ t+1 < HWM\ t+1\ ;\ PERF_FEE\ t+1\ ;\ 0\)$
$Verlustvortrag\ t+1 = 0$

WENN $PERF_FEE\ t+1 = 0$, dann
$PERF_FEE_{Vortrag}\ t+1 = PERF_FEE_{Vortrag}\ t$
$Verlustvortrag\ t+1 = MIN\ (\ PERF_{FONDS}\ t+1 + Verlustvortrag\ t - PERF_{BENCHM}\ t+1\ ;\ 0\)$

Wobei:

- PERF_FEE: Performance Fee in der Währung der Anteilklasse am Ende der Periode t bzw. t+1
- PART: Partizipation
- $PERF_{FONDS}$: Performance des Fonds in der Periode t bzw. t+1
- $PERF_{BENCH}$: Performance der Benchmark in der Periode t bzw. t+1
- NAV_{DURCH}: Durchschnittlicher Nettoinventarwert der Anteilklasse in der Periode t bzw. t+1
- $PERF_FEE_{Auszahlung}$: Am Ende der Periode t bzw. t+1 auszuzahlende Performance Fee
- $PERF_FEE_{Vortrag}$: Vorgetragener Performance Fee Betrag aus der Periode t bzw. t+1
- Verlustvortrag: Verlustvortrag aus Perioden t bzw. t+1
- AW t+1; t; t-1; t-2; t-3: Anteilwert zum Ende der Perioden t+1, t, t-1, t-2, t-3

Begriffserklärung und Berechnungsbeispiele:

- Performance (Perf.) des Fonds: Die Wertentwicklung des Fonds wird immer über eine Jahresperiode betrachtet (Abrechnungsperiode), Beginn ist immer der 01.01. und Ende ist der 31.12. eines jeden Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Sondervermögens und endet erst am zweiten 31.12., der der Auflegung folgt.
- Performance der Benchmark: Wertentwicklung der Benchmark in der Abrechnungsperiode.
- Outperformance: Differenz der Wertentwicklung des Fonds und der Benchmark.
- Fondsvermögen: Tägliches durchschnittliches Fondsvermögen in der Abrechnungsperiode.
- Partizipation: Prozentsatz, wieviel von der positiven Outperformance als erfolgsabhängige Vergütung dem Fonds entnommen werden darf.
- High Water Mark (HWM): Die HWM ist der höchste Wert der Anteilwerte zum Ende der letzten fünf Abrechnungsperioden
- Performance Fee (Perf. Fee): Erfolgsabhängige Vergütung, die dem Fonds in der Abrechnungsperiode als Kosten belastet wird.
- Verlustvortrag: Ist die Outperformance in der Abrechnungsperiode negativ, so wird diese Underperformance (gegenüber der Benchmark) als Verlustvortrag in die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen. Diese Underperformance muss in der folgenden Abrechnungsperiode zunächst aufgeholt werden, bevor wieder eine Performance Fee belastet werden darf.
- Performance Fee Auszahlung: Übersteigt der Schlussanteilwert der aktuellen Abrechnungsperiode die aktuelle HWM, wird Performance Fee an den Asset Manager ausgezahlt
- Performance Fee Vortrag: Liegt der Schlussanteilwert der aktuellen Abrechnungsperiode unter der aktuellen HWM, wird die Performance Fee nicht ausgezahlt, sondern auf die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen und dort mit einer aus Out- oder Underperformance (gegenüber der Benchmark) resultierenden Performance Fee der nächsten Abrechnungsperiode verrechnet.

Periode	**Perf. des Fonds**	**Perf. der Benchmark**	**Out-performance**	**Fonds-vermögen**	**Perf. Fee***	**Verlust-vortrag**	**HWM**	**Letzter Anteil-wert der Periode**	**Letzter Anteilwert der Periode > HWM**	**Perf. Fee Auszahlung**	**Perf. Fee Vortrag**
		€STR Total Return	Perf. des Fonds minus Perf. Benchmark plus Verlustvortrag (Vorperiode)		(positive) Outperformance** mal Fondsvermögen mal Partizipation plus Perf. Fee Vortrag (Vorperiode)					Perf. Fee, falls letzter Anteilwert über der HWM	Perf. Fee, falls letzter Anteilwert unter der HWM
1.Jahr	0,90%	-0,45%	1,35%	25,0 Mio. EUR	67.500 EUR	0,00%	100,00 EUR	100,90 EUR	ja	67.500 EUR	-
2.Jahr	-0,50%	-0,30%	-0,20%	24,5 Mio. EUR	-	-0,20%	100,90 EUR	100,40 EUR	nein	-	-

	3.Jahr	-0,10%	-0,20%	-0,10%	26,0 Mio. EUR	-	-0,10%	100,90 EUR	100,30 EUR	nein	-	-
	4.Jahr	0,85%	0,10%	0,65%	28,5 Mio. EUR	37.050 EUR	0,00%	100,90 EUR	101,15 EUR	ja	37.050 EUR	-
	5.Jahr	-0,30%	-0,40%	0,10%	28,0 Mio. EUR	5.600 EUR	0,00%	101,15 EUR	100,84 EUR	nein	-	5.600 EUR
	6.Jahr	0,20%	0,25%	-0,05%	29,7 Mio. EUR	2.630 EUR	0,00%	101,15 EUR	101,05 EUR	nein	-	2.630 EUR
	7.Jahr	1,50%	0,50%	1,00%	30,1 Mio. EUR	62.830 EUR	0,00%	101,15 EUR	102,56 EUR	ja	62.830 EUR	-

**Partizipation ist 20%*
***negative Outperformance = Underperformance wird nur berücksichtigt, falls es einen Performance Fee Vortrag aus der vorherigen Abrechnungsperiode gibt.*
Dabei kann die Performance Fee nicht negativ werden.

Risikomanagement-verfahren	Absoluter VaR Ansatz
Erwartete Hebelwirkung	Der Grad der Hebelwirkung des Teilfonds, berechnet als "Summe der Nominalwerte" der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich 1200% betragen, obwohl niedrigere und höhere Niveaus möglich sind. Die Berechnung der Hebelwirkung erfolgt unter Berücksichtigung der delta-gewichteten Nominale. In Abhängigkeit von den Marktbedingungen kann der Hebel jedoch variieren und zeitweise auch höhere Niveaus erreichen, insbesondere bei einem verstärkten Einsatz kurzfristiger Zinsderivate, die zur Abbildung eines vergleichbaren Marktrisikos ein höheres Nominalvolumen erfordern, sowie in Marktphasen mit niedriger Volatilität oder im Rahmen taktischer Positionierungen. Der Anteil des erwarteten Hebels, der sich nicht auf kurzfristige Zinsderivate bezieht, wird einen Wert von 400 % nicht überschreiten. Optionen und Futures auf kurzfristige Zinsinstrumente (Secured Overnight Financing Rate, Euro Interbank Offered Rate, Sterling Overnight Index Average), die hohe Nominalbeträge erfordern, werden in einem Format mit begrenztem Verlustrisiko oder mit einem Stopp-Loss-Limit eingesetzt. Der Fonds kann im Rahmen seiner Anlagestrategie einen sehr hohen Hebel einsetzen, insbesondere durch den Einsatz von Derivaten. Der Hebel kann rechnerisch ein Vielfaches des Nettoinventarwerts des Fonds erreichen. Der hohe Hebel ist nicht Ausdruck einer spekulativen oder risikoreichen Anlagestrategie, sondern ergibt sich vor allem aus der strukturellen Nutzung von Derivaten zur effizienten Portfolioverwaltung, sowie zur Umsetzung marktneutraler oder risikoarmer Strategien. Infolgedessen kann der ausgewiesene Hebel das tatsächliche wirtschaftliche Risiko des Fonds überzeichnen.
FATCA-Klassifikation	Gemäß den gegenwärtigen luxemburgischen FATCA-Bestimmungen qualifiziert der Fonds als „Restricted Fund“ gemäß Anhang II, Abschnitt IV (E) (5) des IGA Luxemburg-USA und gilt daher als „nicht meldendes luxemburgisches Finanzinstitut“ (Non-Reporting Luxembourg Financial Institution) sowie als „FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut“ (deemed-compliant Foreign Financial Institution). Demnach sind folgende Anlegertypen unzulässig und dürfen daher nicht in den Fonds investieren: - Spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten von Amerika (Specified U.S. Persons) gemäß Artikel 1, Abschnitt 1 (ff) des IGA Luxemburg-USA, - Nicht teilnehmende Finanzinstitute (Nonparticipating Financial Institutions) gemäß Artikel 1, Abschnitt 1 (r) des IGA Luxemburg-USA und - Passive ausländische Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und an denen mindestens eine US-Person substanziell beteiligt ist (passive NFFEs with one or more substantial U.S. Owners) im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika

CRS-Klassifikation	Luxembourg Financial Institution (Investment Entity)
Klassifizierung nach der Offenlegungsverordnung	Der Fonds klassifiziert als Artikel 6-Fonds im Sinne der Offenlegungsverordnung
Rücknahmenbeschränkung (Gating)	Anteilsinhaber sind berechtigt, die Rücknahme ihrer Anteile zu den in Abschnitten h) „Ausgabe, Rücknahme und Tausch von Anteilen“ und i) „Liquiditätsmanagement-Tools des Fonds zur Steuerung vorübergehend eingeschränkter Marktliquidität beschriebenen Bedingungen zu beantragen“ Wenn der Gesamtwert der Anträge auf Rücknahme von Anteilen abzüglich des Gesamtwertes der Anträge auf Zeichnung von Anteilen zehn Prozent (10 %) des Nettoteilfondsvermögens/Nettofondsvermögens am Bewertungstag übersteigt verringert die Verwaltungsgesellschaft den Umfang der Anträge auf Rücknahme von Anteilen auf die vorgenannte Obergrenze außer die Verwaltungsgesellschaft beschließt in ihrem absoluten und alleinigen Ermessen etwas anderes, um einen höheren Prozentsatz unter Berücksichtigung der Anlagen des Fonds und der Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber zuzulassen. Die Verringerung wird auf alle Anteilsinhaber, die eine Rücknahme von Anteilen beantragt haben, entsprechend der Anzahl der Anteile oder des Gesamtgeldbetrags, für die bzw. den sie eine Rücknahme beantragt haben, angewendet. Der Teil der Rücknahmeanträge, der nicht angenommen wurde, wird automatisch zum nächstmöglichen Bewertungstag fortgetragen. Er wird gleichrangig mit weiteren Rücknahmeanträgen für diesen Bewertungstag behandelt. An diesem Bewertungstag gelten die gleichen Regeln wie für jeden anderen Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt anteilig an die betreffenden Anteilsinhaber.
Verlängerung der Rückgabefrist	Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die übliche Ankündigungsfrist, die Anleger bei der Rücknahmeanträgen ihrer Anteile gegenüber der Verwaltungsgesellschaft einhalten müssen, vorübergehend zu verlängern, um der Verwaltungsgesellschaft mehr Zeit für die Bearbeitung von Rücknahmeanträgen zu geben, z. B. bei außergewöhnlich verschlechterten Marktbedingungen.

Verwaltungsreglement

Artikel 1 - Der Fonds

Der Fonds Berenberg Global Macro Tactical Alpha ist nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (fonds commun de placement) und wurde nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 aufgelegt. Dabei handelt es sich um ein Sondervermögen (im folgenden "Fonds" genannt) aller Anleger, bestehend aus Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten („Fondsvermögen"), welches im Namen der Verwaltungsgesellschaft und für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen (im folgenden "Anleger" genannt) durch die Universal-Investment-Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in Grevenmacher, (im folgenden "Verwaltungsgesellschaft" genannt) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird.

Der Fonds ist als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Artikel 1(2) der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (die „OGAW-Richtlinie") in ihrer aktuellen Fassung qualifiziert und kann daher vorbehaltlich der Registrierung in jedem EU-Mitgliedsstaat zum Verkauf angeboten werden.

Die Anteilwertberechnung für den Fonds erfolgt separat nach den in Artikel 5 des Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Die im Verwaltungsreglement aufgeführten Anlagebeschränkungen sind auf den Fonds anwendbar.

Das Verwaltungsreglement sieht für den Fonds verschiedene Anteilklassen vor. Die Anteilklassen können sich insbesondere bei den Aufwendungen und Kosten oder bei der Art der Ertragsverwendung oder der Art der Anleger oder der Höhe der jeweiligen taxe d'abonnement (gemäß Kapitel 23 des Gesetzes von 2010) sowie hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden, unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

Das Vermögen des Fonds, das von einer Verwahrstelle verwahrt wird, ist von dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt zu halten.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen jeweils gültige Fassung sowie eventuelle Abänderungen im „RESA, Recueil électronique des sociétés et associations", der elektronischen Plattform zur Offenlegung des Großherzogtums Luxemburg (im Folgenden "RESA" genannt), veröffentlicht sowie beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und dort erhältlich sind.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger den Verkaufsprospekt inklusive des Verwaltungsreglements sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben

an.

Artikel 2 - Die Verwaltungsgesellschaft

Das Fondsvermögen wird – vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen in Artikel 4 des Verwaltungsreglements - durch die Verwaltungsgesellschaft im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger des Fonds verwaltet. Diese Verwaltungsbefugnis erstreckt sich namentlich, jedoch nicht ausschließlich, auf den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung, den Umtausch und die Annahme von Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten sowie auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen in Artikel 4 des Verwaltungsreglements sowie im Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“ fest. Der Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“ kann einen Zeitraum vorsehen, in dem von den vorgegebenen Anlagegrenzen und -beschränkungen abgewichen werden kann ("Anlaufphase").

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder Angestellten mit der täglichen Geschäftsführung betrauen. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung auf Kosten des Fonds einen oder mehrere Anlageberater sowie einen oder mehrere Portfoliomanager hinzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu Lasten des Fondsvermögens das im Verkaufsprospekt, im Verwaltungsreglement und im Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“ festgelegte Entgelt zu beanspruchen.

Artikel 3 - Die Verwahrstelle

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, wurde zur Verwahrstelle des Fonds gemäß der schriftlichen Vereinbarung zwischen BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg und der Verwaltungsgesellschaft ernannt (die „Verwahrstelle“).

Die Verwahrstelle nimmt drei Arten von Aufgaben wahr, nämlich (i) die Aufsichtspflichten (gemäß Art. 18 (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010), (ii) die Überwachung der Cashflows des Fonds (gemäß Art. 18(3) des Gesetzes vom 17. Juli 2010) und (iii) die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds (gemäß Art. 18(4) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010).

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten ist die Verwahrstelle dazu verpflichtet:

(1) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen im Namen des Fonds in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder dem Verwaltungsreglement des Fonds durchgeführt werden,

(2) sicherzustellen, dass der Wert von Anteilen in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom

17. Dezember 2010 und dem Verwaltungsreglement des Fonds berechnet wird,

(3) die Weisungen der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft zu befolgen, sofern sie nicht im Widerspruch zum Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder dem Verwaltungsreglement des Fonds stehen,

(4) sicherzustellen, dass bei Transaktionen, die das Vermögen des Fonds betreffen, die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;

(5) sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und ihrem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Vorrangiges Ziel der Verwahrstelle ist es, die Interessen der Anteilsinhaber des Fonds zu schützen, die stets Vorrang vor kommerziellen Interessen haben.

Interessenkonflikte können entstehen, wenn die Verwaltungsgesellschaft oder der Fonds parallel zur Bestellung von BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, als Verwahrstelle andere Geschäftsbeziehungen mit BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, unterhält.

Solche anderen Geschäftsbeziehungen können Dienstleistungen umfassen in Bezug auf

- die Auslagerung/Übertragung von Middle- oder Back-Office-Funktionen (z. B. Handelsabwicklung, Positionsführung, Überwachung der Einhaltung von Anlagevorschriften nach dem Handel, Sicherheitenverwaltung, OTC-Bewertung, Fondsverwaltung einschließlich Nettoinventarwertberechnung, Transferstelle, Fondshandelsdienste), bei denen BNP Paribas oder ihre verbundenen Unternehmen als Beauftragte des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft handeln, oder

- die Auswahl von BNP Paribas oder ihrer verbundenen Unternehmen als Gegenpartei oder Anbieter von Nebendienstleistungen, z. B. für die Ausführung von Devisengeschäften, Wertpapierleihgeschäften und Zwischenfinanzierungen.

Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass jede Transaktion im Zusammenhang mit solchen Geschäftsbeziehungen zwischen der Verwahrstelle und einem Unternehmen, das derselben Gruppe wie die Verwahrstelle angehört, zu marktüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilsinhaber durchgeführt wird.

Für den Umgang mit Interessenkonflikten hat die Verwahrstelle eine entsprechende Politik eingeführt, die insbesondere auf Folgendes abzielt:

- Erkennen und Analysieren potenzieller Interessenkonflikte;
- Aufzeichnung, Bewältigung und Überwachung von Interessenkonflikten durch:
 - Vertrauen auf die ständigen Maßnahmen zur Behebung von Interessenkonflikten, wie z. B. Aufgabentrennung, Trennung der Berichtswege, Insiderlisten für Mitarbeiter;
 - Durchführung von Einzelfallprüfungen, um (i) geeignete Präventivmaßnahmen zu ergreifen, wie z. B. die Erstellung einer neuen Watchlist, die Einführung einer neuen „Chinese Wall“ (d. h. die funktionale und hierarchische Trennung ihrer Verwahrungsaufgaben von anderen Tätigkeiten), die Sicherstellung, dass die

Geschäfte zu marktüblichen Bedingungen getätigt werden, und/oder die Benachrichtigung der betroffenen Anteilsinhaber des Fonds, oder (ii) Ablehnung der Ausübung der Tätigkeit, die den Interessenkonflikt verursacht;
- Festlegung ethischer Grundsätze (Deontologie);
- Erstellung einer Übersicht der Interessenkonflikte zur Schaffung eines Katalogs an ständigen Maßnahmen, die zum Schutz der Unternehmensinteressen eingeführt werden; oder
- Einführung interner Verfahren z. B. in Bezug auf (i) die Ernennung von Dienstleistern, die zu Interessenkonflikten führen könnte, (ii) neue Produkte/Tätigkeiten der Verwahrstelle, um jede Situation zu bewerten, die zu einem Interessenkonflikt führen könnte.

Für den Fall, dass Interessenkonflikte auftreten, verpflichtet sich die Verwahrstelle, sich in angemessener Weise darum zu bemühen, solche Interessenkonflikte (unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Pflichten und Aufgaben) gerecht zu lösen und sicherzustellen, dass die Gesellschaft und die Anteilsinhaber fair behandelt werden.

Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds vorbehaltlich der in den geltenden Gesetzen und Bestimmungen sowie in den Bestimmungen des Verwahrstellevertrags festgelegten Bedingungen an Dritte übertragen. Die Ernennung dieser Beauftragten und ihre fortlaufende Beaufsichtigung erfolgt nach höchsten Qualitätsstandards und beinhaltet die Handhabung potenzieller Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Ernennung ergeben könnten. Diese Beauftragten müssen einer effektiven aufsichtsrechtlichen Regulierung (einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen, aufsichtsrechtlicher Überwachung in der betreffenden Gerichtsbarkeit und externer, regelmäßiger Prüfung) für die Verwahrung von Finanzinstrumenten unterliegen. Die Haftung der Verwahrstelle wird durch eine solche Übertragung nicht berührt.

Ein potenzielles Risiko von Interessenkonflikten kann in Situationen auftreten, in denen die Beauftragten neben der Erfüllung der übertragenen Verwahrungsaufgaben eine separate Handels- und/oder Geschäftsbeziehung mit der Verwahrstelle eingehen oder unterhalten.

Um zu verhindern, dass solche potenziellen Interessenkonflikte entstehen, ist die Verwahrstelle intern so organisiert, dass solche separaten kommerziellen und/oder geschäftlichen Beziehungen keinen Einfluss auf die Auswahl des Beauftragten oder die Überwachung der Leistung der Beauftragten im Rahmen der Übertragungsvereinbarung haben.

Eine Liste dieser mit den Verwahrungsaufgaben Beauftragten und Unterbeauftragten ist auf folgender Website verfügbar:

https://securities.cib.bnpparibas/regulatory-publications/

Diese Liste kann Änderungen unterliegen.
Aktuelle Informationen über die Verwahrungspflichten der Verwahrstelle sowie eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und der Interessenkonflikte, die entstehen können, sind auf Anfrage kostenlos bei der Verwahrstelle erhältlich.

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, kann als Teil einer Gruppe, die ihren Kunden ein weltweites, verschiedene Zeitzonen abdeckendes Netzwerk zur Verfügung stellt, Teile ihrer betrieblichen Abläufe an andere Unternehmen der BNP Paribas Group und/oder Dritte

übertragen, wobei die letztendliche Rechenschaftspflicht und Verantwortung in Luxemburg verbleibt. Die Einheiten, die in die Unterstützung der internen Organisation, die Bankdienstleistungen, die zentrale Verwaltung und die Transferagentenservices eingebunden sind, können über die Website https://securities.cib.bnpparibas/luxembourg/ im Bereich „Publications Corner" zur Kenntnis genommen werden. Weitere Informationen über das internationale Betriebsmodell von BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, in Verbindung mit der Gesellschaft können auf Anfrage von der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 4 - Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik und Anlagegrenzen

A) Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Beachtung der im Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht" festgelegten Anlagepolitik in bestimmte Anlagen investieren.

Diese Anlagen des Fondsvermögens dürfen ausschließlich bestehen aus:

1. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten:
 - die an einem geregelten Markt (wie in der Richtlinie 2004/39/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über MiFID definiert) gehandelt werden;
 - die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der EU, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
 - die an einer Wertpapierbörse eines Drittlandes amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittlandes, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden (als Drittländer sind dabei solche Länder zu verstehen, die in Nord- oder Südamerika, Australien einschließlich Ozeanien, Afrika, Asien und/ oder Europa liegen und nicht Mitgliedsstaaten der EU sind);
 - aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

2. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei qualifizierten Kreditinstitutionen, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder falls der Sitz des Kreditinstitutes sich in einem OECD- und GAFI-Mitgliedstaat befindet, das Kreditinstitut entsprechenden Aufsichtsbestimmungen unterliegt welche nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechtes gleichwertig sind.

3. Abgeleiteten Finanzinstrumenten („Derivate") einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem unter A) 1. erster, zweiter und dritter Gedankenstrich bezeichneten geregelten Markt gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten"), sofern:
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Absatzes A) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf;

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende erstklassige Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

4. Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem OECD- Mitgliedstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert;
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter A) 1. bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert,
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

5. Anteilen an Zielfonds, die folgender Definition entsprechen („Zielfonds"): OGAW gemäß EU-Richtlinie 2009/65 oder OGA im Sinne von Artikel 1, Absatz 2, Punkte a) und b) der EU-Richtlinie 2009/65, mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern:
 - diese OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht; das Schutzniveau der Anteilseigner der OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65 gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden; und
 - der OGAW oder der OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seines Nettofondsvermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA anlegen darf.

6. Jedoch kann der Fonds höchstens 10 % seines Nettofondsvermögens in andere als die unter A) 1. bis 4. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen.

7. Der Fonds darf daneben flüssige Mittel und Festgelder halten.
Das Fondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen gemäß diesem Artikel des Verwaltungsreglements angelegt.

B) Folgende Anlagebeschränkungen werden auf das Nettofondsvermögen angewendet:

1. Der Fonds darf höchstens 10 % seines Nettofondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Das Halten von flüssigen Mitteln ist von dieser Grenze nicht betroffen. Der Fonds darf höchstens 20 % seines Nettofondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - wenn die Gegenpartei ein qualifiziertes Kreditinstitut gemäß Definition unter A) 2. ist, 10 %;
 - und ansonsten 5 % des Nettofondsvermögens.

2. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Fonds mehr als 5 % seines Nettofondsvermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

3. Ungeachtet der Einzelobergrenzen unter B) 1., darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettofondsvermögens in einer Kombination aus:
- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten investieren.

4. Die Obergrenze unter B) 1., erster Satz wird auf 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD- Mitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

5. Die Obergrenze unter B) 1., erster Satz wird auf 25 % angehoben, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt der Fonds mehr als 5 % seines Nettofondsvermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes B 5. an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettofondsvermögens nicht

überschreiten.

6. Die unter B) 4. und 5. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter B) 2. vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die unter B) 1. bis 5. genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß B) 1. bis 5. getätigte Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesen Emittenten oder in Derivate desselben in keinem Fall 35 % des Nettofondsvermögens überschreiten.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der vorgesehenen Anlagegrenzen unter B) 1. bis 6. als ein einziger Emittent anzusehen. Die Anlagen des Fonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen zusammen 20 % seines Nettofondsvermögens erreichen.

Unbeschadet der Bestimmungen gemäß B) 1. bis 6. darf der Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % seines Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem OECD-Staat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Fonds angelegt werden.

7. Der Fonds darf Anteile an Zielfonds erwerben, sofern er höchstens 20 % seines Nettofondsvermögens in Anteile ein und desselben Zielfonds anlegt. Sofern die Haftungstrennung des Vermögens eines Teilfonds von einem Umbrella Fonds gegenüber Dritten sichergestellt ist, gelten diese 20 % für solche Teilfonds.

8. Anlagen in Anteilen von Zielfonds die keine OGAW sind, dürfen 30 % des Nettofondsvermögens des Fonds nicht übersteigen. Die Anlagewerte des Fonds in Zielfonds werden in Bezug auf die unter B) 1. bis 7. aufgeführten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

9. a) Die Verwaltungsgesellschaft darf für keine der von ihr verwalteten Investmentfonds, die sich als OGAW qualifizieren, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

 b) Ferner darf der Fonds höchstens erwerben:

 - 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25 % der Anteile ein und desselben Zielfonds;
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

 Die unter dem zweiten, dem dritten und dem vierten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Absätze a) und b) werden nicht angewendet:
- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- auf die von einem OECD-Mitgliedstaat begebenen oder garantierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten an-gehören;
- auf Aktien, die der Fonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die unter B) 1. bis 6. und 8. bis 10. a) und b) festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitungen der unter B 1. bis 6 und 8. bis 9. vorgesehenen Grenzen findet 12. sinngemäß Anwendung.

10. a) Unter Beachtung der in B) 10. a) und b) genannten Anlagegrenzen dürfen die unter B 1. bis 6. genannten Obergrenzen für die Investition in Aktien oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten auf maximal 20 % angehoben werden, wenn aus den Unterlagen des OGAW Ziel der Anlagepolitik ist, einen von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- und Schuldtitelindex nachzubilden. Der Index muss dabei folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - die Zusammensetzung des Index muss hinreichend diversifiziert sein,
 - der Index muss eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den er sich bezieht,
 - der Index muss in angemessener Weise veröffentlicht werden.

 b) Die unter B 11. a) festgelegte Grenze beträgt maximal 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Höchstgrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

11. a) Der Fonds braucht die hier vorgesehenen Anlagegrenzen bei Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Nettofondsvermögens sind, nicht einzuhalten. Unbeschadet seiner Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann der Fonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung und nach der Aufnahme eines anderen OGAW, von den Punkten B 1. bis 9. und 11. abweichen.

 b) Werden die in B 11. a) genannten Grenzen vom Fonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so hat dieser bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter der Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.

12. a) Weder die Verwaltungsgesellschaft, der Fonds, noch die Verwahrstelle dürfen für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen. Der Fonds darf jedoch Fremdwährung durch ein „Back-to-Back“ Darlehen erwerben.

b) Abweichend von Absatz a) kann der Fonds Kredite bis zu 10 % seines Nettofondsvermögens, sofern es sich um vorübergehende Kredite handelt, aufnehmen.

14. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle darf für Rechnung des Fonds keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge einstehen, unbeschadet der Anwendung des Abschnitts A). Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder unter 3. bis 5. unter A. genannten, noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten durch den Fonds nicht entgegen.

15. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle dürfen für Rechnung des Fonds keine Leerverkäufe von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten tätigen.

16. Der Fonds kann flüssige Mittel in Form von Barguthaben und regelmäßig gehandelten Geldmarktinstrumenten in Höhe von bis zu maximal 49 % seines Nettofondsvermögens halten oder als Festgelder anlegen. Diese sollen grundsätzlich akzessorischen Charakter haben.

17. Weitere Anlagebeschränkungen sind in der „Fondsübersicht“ zu finden.

C) **Weitere Anlagerichtlinien, Techniken und Instrumente:**

1. Der Fonds wird nicht in Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben.

2. Das Fondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetalle, Zertifikate auf Edelmetalle oder Waren angelegt werden.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

4. Wertpapierdarlehensgeschäfte, Pensionsgeschäfte und Wertpapiergeschäfte mit Rückkaufsrecht dürfen nicht getätigt werden.

5. Etwaige Bestandsprovisionen (Provisionen auf Zielfondsbestände, die der Fonds im Portfolio hält) von Zielfonds fließen dem Fondsvermögen zu.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung
Gemäß CSSF-Rundschreiben 13/559, ergänzt durch das CSSF-Rundschreiben 14/592, dürfen für den Fonds Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung genutzt werden. Von diesen nutzt der Fonds aktuell ausschließlich Derivategeschäfte, die in jedweder Form abgeschlossen werden können. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden derzeit nicht eingesetzt.

Einsatz von Derivaten
Der Fonds kann – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jeglichen Derivaten investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den Fonds erworben werden

dürfen, oder von Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen.

Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zum Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen.

Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten
Der Fonds kann bei Geschäften mit OTC Derivaten zur Reduzierung des Gegenparteirisikos Sicherheiten erhalten.

Zur Sicherung der Verpflichtungen kann der Fonds sämtliche Sicherheiten akzeptieren, die den Regelungen der CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 und 13/559, ergänzt durch das CSSF-Rundschreiben 14/592, entsprechen.

Grundsätzlich sind Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten (außer Währungstermingeschäften) in einer der folgenden Formen zu stellen:

a. liquide Vermögenswerte wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstituten ausgegeben werden, beziehungsweise von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begebene Anleihen oder
b. Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden.

Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln gestellt werden, müssen von einer juristischen Person begeben worden sein, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist.

Wird die Sicherheit in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt und besteht dadurch für den Fonds gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko, unterliegt dieses der in Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angegebenen 20%-Beschränkung. Außerdem darf die Verwahrung einer solchen Barsicherheit nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten geschützt.

Die Verwahrung von unbaren Sicherheiten darf nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie werden in geeigneter Weise vom eigenen Vermögen des Kontrahenten getrennt.

Erfüllt eine Sicherheit eine Reihe von Kriterien wie etwa die Standards für Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung, kann sie gegen das Brutto- Engagement des Kontrahenten aufgerechnet werden. Wird eine Sicherheit aufgerechnet, kann sich in Abhängigkeit der Preisvolatilität des Wertpapiers ihr Wert um einen Prozentsatz (ein „Abschlag“) verringern, der u.a. kurzfristige Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheit auffangen soll.

Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der Fonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitskorb (Collateral Basket) erhält, bei dem der maximale Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwertes nicht überschreitet. Wenn der Fonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20 % Grenze für den Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber eines einzelnen Emittenten zu berechnen.

Die auf die Sicherheiten angewendeten Abschläge orientieren sich dabei entweder an:
- der Kreditwürdigkeit des Kontrahenten;
- der Liquidität der Sicherheiten;
- deren Preisvolatilität;
- der Bonität des Emittenten; und/oder
- dem Land bzw. Markt, an dem die Sicherheit gehandelt wird.

Um die Risiken, die mit der jeweiligen Sicherheit (Collateral) einhergehen, hinreichend zu berücksichtigen, bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob der Wert der zu verlangenden Sicherheit zusätzlich um einen Aufschlag zu erhöhen ist bzw. ob auf den Wert der fraglichen Sicherheit ein angemessener, konservativ bemessener Abschlag (haircut) vorzunehmen ist. Je stärker der Wert der Sicherheit schwanken kann, desto höher fällt der Abschlag aus.

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft trifft eine interne Regelung, die die Einzelheiten über die oben dargestellten Anforderungen und Werte, insbesondere über die zulässigen Arten von Sicherheiten, die auf die jeweilige Sicherheit anzuwendenden Auf- und Abschläge sowie Anlagepolitik für die Barmittel, die als Sicherheiten überlassen wurden, bestimmt. Diese Regelung wird vom Vorstand der Verwaltungsgesellschaft auf regelmäßiger Basis überprüft und ggf. angepasst.

Derzeit wurden seitens der Verwaltungsgesellschaft folgende Anforderungen sowie anzuwendende Auf- und Abschläge für die jeweilige Sicherheit bestimmt:

a) Zulässige Collaterals

- Barsicherheiten Callgelder mit täglicher Verfügbarkeit in EUR, USD, CHF, JPY und GBP oder in entsprechender Fondswährung. Die Auslagerungsbank muss ein Mindestrating von A oder besser aufweisen;
- Staatsanleihen, Anleihen von Supra Nationals, Staatsgarantierte Anleihen und Anleihen deutscher Bundesländer;
- Corporate Bonds;
- Covered Bonds gemäß den Regulierungsvorschriften der Länder Deutschland (deutsche Pfandbriefe), Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Norwegen, Schweden;
- Anleihen allgemein: maximale Restlaufzeit nicht beschränkt, aber höhere Haircuts (siehe unten);
- Stamm- und Vorzugsaktien aus einem zulässigen Index (siehe Appendix A der internen Regelung: Liste der zulässigen Indizes).

Wertpapiere müssen eine der folgenden Währungen haben: EUR, USD, CHF, JPY oder GBP. Kontrahent und Emittent der Sicherheiten dürfen nicht demselben Konzern angehören.

b) Unzulässige Collaterals

- Strukturierte Produkte (z.B. eingebettete Optionen, Coupon und Notional in Abhängigkeit von einem Referenz Asset oder Trigger, Stripped Bonds, Convertible Bonds);
- Verbriefungen (e.g. ABS, CDO);
- GDRs und ADRs Global Depositary Receipts (GDRs) und American Depositary Receipts (ADRs)

c) Qualitätsanforderungen

Das Emissions-Rating (niedrigstes von S&P, Moodys oder Fitch) für Anleihen bzw. das Emittenten-Rating bei Aktien muss im Investment Grade Bereich liegen. (häufig sind hier strengere Anforderungen zu finden, z.B. Rating AA, Ausnahmen für best. Fonds möglich:
Für Fonds, in denen keine Sicherheiten mit einem Mindestrating von AA zur Verfügung stehen, ist eine Senkung des Mindestratings innerhalb des Investmentgrade – Bereiches (mindestens äquivalent zu BBB-) zulässig. Es sind dann höhere Haircuts zu verwenden.

Collaterals müssen bewertbar und liquide sein. Indikatoren für Liquidität sind:

- Bid-ask-Spreads;
- Existenz von Broker Quotes;
- Handelsvolumen;
- Zeitstempel bzw. Aktualität von Quotes.

Die o.g. Indikatoren müssen auf frei verfügbaren Bloomberg-Seiten ersichtlich sein.
Die Emittenten müssen rechtlich unabhängig vom Kontrahenten sein.

d) Quantitätsanforderungen

(1) Konzentrationsrisiken im Collateralbestand sollen durch folgende Maßnahmen/Limite vermieden bzw. verringert werden:

- der Anteil pro Sektor und Land (außerhalb EURO Zone) darf im Fonds pro Kontrahent maximal 30 % des Gesamt-Collaterals ausmachen;
- das Nominal bei Anleihen darf pro Fonds kontrahentenübergreifend 10 % des Emissionsvolumens nicht überschreiten;
- das Volumen bei Aktien darf 50 % des durchschnittlichen Tagesvolumens (gemessen an den letzten 30 Tagen an der Hauptbörse) und 1 % der Marktkapitalisierung nicht überschreiten.

AAA-Staatsanleihen sind den o.g. Limiten nicht unterworfen.

(2) Haircut
Hinsichtlich der Tatsache, dass das CSSF Rundschreiben 11/512 die Umsetzung der Punkte 2 und 3 aus Box 26 der ESMA 10-788 Guidelines „for the valuation of the collateral presenting a significant risk of value fluctuation, UCITS should apply prudent discount rates“ vorsieht, hat die Verwaltungsgesellschaft discounts zur Bewertung verschiedener Asset-Klassen festgelegt.
Die aktuell festgelegten Haircuts ergeben sich wie folgt:

- Bei Aktien 25 %.
- Bei Cash in Fremdwährung 4 %.
- Bei Staatsanleihen und Covered Bonds in Abhängigkeit von der Restlaufzeit:

RLZ	Haircut
0 – 2 Jahre	1 %
2 - 5 Jahre	2 %
5 - 10 Jahre	3 %
> 10 Jahre	5 %

- Corporate Bonds 15 %.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die festgelegten Haircuts regelmäßig überprüfen um festzustellen, ob diese Werte angesichts der bestehenden Marktverhältnisse noch angemessen sind oder ob ggf. Anpassungen der Werte notwendig erscheinen.
Die Verwaltungsgesellschaft (oder ihre Vertreter) nimmt täglich für Rechnung des Fonds eine Bewertung der erhaltenen Sicherheiten vor. Erscheint der Wert der bereits gewährten Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung zu stellen. Soweit angemessen, wird den mit den als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerten verbundenen Wechselkurs- oder Marktrisiken durch Sicherheitsmargen Rechnung getragen.

Der Fonds stellt sicher, dass sie ihre Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d.h., die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100-prozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es dem Fonds ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.

Während der Dauer der Vereinbarung kann die Sicherheit nicht veräußert, anderweitig als Sicherheit bereitgestellt oder verpfändet werden, es sei denn, der Fonds verfügt über andere Deckungsmittel.

Ein Fonds, der Sicherheiten für mindestens 30 % seiner Vermögenswerte entgegennimmt, wird das damit verbundene Risiko u.a. im Rahmen von regelmäßigen Stresstests, unter normalen und außergewöhnlichen Bedingungen, die Auswirkungen von Veränderungen des Marktwertes und der Liquidität der Sicherheiten, prüfen.

***D)* Risikomanagementverfahren:**

Es wird ein Risikomanagementverfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Nettofondsvermögens in Übereinstimmung mit dem CSSF- Rundschreiben 11/512 (oder jedes dieses ersetzende oder ergänzende Rundschreiben) zu überwachen und zu messen. Im Hinblick auf Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des mit einem Derivat verbundenen Risikos ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für den Fonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtwert des Nettofondsvermögens nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos wird der Marktwert des Basiswertes des Fonds, das Ausfallrisiko

der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.

Der Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend in B) 6. dieses Artikels festgelegten Grenzen Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend B 1. bis B 6. dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn der Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend B) 1. bis B) 6. dieses Artikels berücksichtigt werden. Bei Investition in ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Abschnitt D mit berücksichtigt werden.

Artikel 5 - Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil

Der Wert eines Anteils lautet auf die im Anhang „Fondsübersicht“ festgelegte Währung (im Folgenden “Fondswährung” genannt). Er wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft an jedem Bewertungstag errechnet. Die Bewertungstage sind im Anhang „Fondsübersicht“ zu entnehmen. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Nettofondsvermögens des Fonds durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds. Um den Praktiken des Late Trading und des Market Timing entgegenzuwirken, wird die Berechnung nach Ablauf der Frist für die Annahme der Zeichnungs- und/oder Umtauschanträge, wie im Anhang „Fondsübersicht“ oder im Verkaufsprospekt festgelegt, stattfinden. Das Nettofondsvermögen (im Folgenden auch “Nettoinventarwert” genannt) wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse notiert sind, werden zum zur Zeit der Nettoinventarwertberechnung letzten verfügbaren handelbaren Kurs bewertet.
b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente verkauft werden können.
c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die weder an einer Börse notiert noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem zum Zeitpunkt der Nettoinventarwertberechnung jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt.
d) Anteile an OGAW und/oder OGA werden zu ihrem zum Zeitpunkt der Nettoinventarwertberechnung zuletzt festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert, ggf. unter Berücksichtigung einer Rücknahmegebühr, bewertet.
e) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen zum Zeitpunkt der Nettoinventarwertberechnung bewertet. Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 30 Tagen können zu dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden.
f) Alle nicht auf die Währung des Fonds lautenden Vermögenswerte werden zu dem zum Zeitpunkt der Bewertung letztverfügbaren Devisenkurs in die Währung des Fonds umgerechnet.
g) Derivate (wie z.B. Optionen) werden grundsätzlich zu deren zum Bewertungszeitpunkt

letztverfügbaren Börsenkursen bzw. Maklerpreisen bewertet. Sofern ein Bewertungstag gleichzeitig Abrechnungstag einer Position ist, erfolgt die Bewertung der entsprechenden Position zu ihrem jeweiligen Schlussabrechnungspreis („settlement price“). Optionen auf Indizes ohne Durchschnittsberechnung werden über das Black & Scholes Modell, Optionen auf Indizes mit Durchschnittsberechnung (asiatische Optionen) werden über die Levy-Approximation bewertet. Die Bewertung von Swaps inkl. Credit Default Swaps erfolgt in regelmäßiger und nachvollziehbarer Form. Es wird darauf geachtet, dass Swap-Kontrakte zu marktüblichen Bedingungen im exklusiven Interesse des Fonds abgeschlossen werden.

h) Die auf Wertpapiere bzw. Geldmarktpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.

Sofern für den Fonds gemäß Artikel 1 des Verwaltungsreglements unterschiedliche Anteilklassen eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:

Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den in diesem Artikel genannten Kriterien für jede Anteilklasse separat.

Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Nettofondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Nettofondsvermögens.

Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der -ausschüttungsberechtigten- Anteile der entsprechenden Anteilklasse um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse am gesamten Wert des Nettofondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil der - nicht ausschüttungsberechtigten - Anteilklasse am gesamten Nettofondsvermögen erhöht.

Auf die Erträge des Fonds wird ein Ertragsausgleichsverfahren gerechnet. Damit werden die während des Geschäftsjahres angefallenen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet. Die angefallenen Aufwendungen werden entsprechend berücksichtigt. Bei der Berechnung des Ertragsausgleiches wird ein Verfahren angewendet, das den jeweils gültigen Regelungen des deutschen Investmentgesetzes bzw. Investmentsteuergesetzes entspricht.

Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung gemäß den oben aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht machen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, andere von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbare Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Fondsvermögens zu erreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, an einem Bewertungstag nicht mehr als 10 Prozent des Nettoteilfondsvermögens/Nettofondsvermögens eines Teilfonds/Fonds zurückzunehmen.

Bei Rücknahmeanträgen, die 10 Prozent des Nettoteilfondsvermögens/Nettofondsvermögens an einem Bewertungstag übersteigen, kann die Verwaltungsgesellschaft erklären, dass jede Rücknahme, die 10 Prozent des

Nettoteilfondsvermögens/Nettofondsvermögens des Teilfonds/Fonds übersteigt, teilweise bis zum nächsten Bewertungstag aufgeschoben wird.
Sie wird gleichrangig mit späteren Rücknahmeanträgen für diesen Bewertungstag behandelt. An diesem Bewertungstag gelten die gleichen Regeln wie für jeden anderen Bewertungstag.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die übliche Ankündigungsfrist, die Anleger bei der Rücknahme ihrer Anteile gegenüber der Verwaltungsgesellschaft einhalten müssen, vorübergehend zu verlängern, um dem Portfoliomanager mehr Zeit für die Bearbeitung von Rücknahmeanträgen zu geben, z. B. bei außergewöhnlich verschlechterten Marktbedingungen.

Eine Entschädigung der Anleger die durch die Fehlbewertungen des Inventarwerts sowie Nichteinhaltung der für den Fonds geltenden Anlagebestimmung einen Schaden erlitten haben, erfolgt grundsätzlich dann, wenn die im Rundschreiben 24/856 aufgeführten Toleranzschwellen zur Neubewertung überschritten wurden.

Artikel 6 - Ausgabe von Anteilen

Die Anteile können an jedem Bewertungstag gemäß dem Anhang des Verkaufsprospekts Fondsübersicht“ zum Ausgabepreis ausgegeben werden.

Jede natürliche oder juristische Person kann, vorbehaltlich von Artikel 7 des Verwaltungsreglements, durch Kauf und Zahlung des Ausgabepreises Anteile erwerben.
Alle Anteile an dem Fonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß diesem Artikel, verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb des Fonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Anteilklassen zu bilden. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach Anlegern, die Anteile erwerben oder halten dürfen, nach ihrer Übertragbarkeit, nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt.

Anträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Transfer- und Registerstelle, der Verwaltungsgesellschaft und den etwaigen Vertriebstellen eingereicht werden.

Anträge für den Erwerb von Inhaberanteilen, die generell in Form einer Globalurkunde verbrieft sind („Inhaberanteile“), werden von der depotführenden Stelle des Anlegers an die Transfer- und Registerstelle weitergeleitet.

Die Anträge, welche entsprechend dem Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“ bis 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) eines Bewertungstages eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Ausgabepreises dieses Bewertungstages abgerechnet. Kaufanträge, die nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Ausgabepreises des nächsten Bewertungstages abgerechnet.

Der Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert je Anteil gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements des entsprechenden Bewertungstages gegebenenfalls zuzüglich einer Verkaufsprovision und/oder eines Ausgabeaufschlags gemäß dem Anhang „Fondsübersicht“. Der Ausgabepreis ist zahlbar gemäß dem Anhang „Fondsübersicht“ oder Verkaufsprospekt innerhalb der dort genannten Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag. Der Ausgabepreis wird in der Fondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung vergütet. Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Verkaufsprovisionen vorschreiben, können die in jenem Land beauftragten Banken die Anteile mit einer niedrigeren Verkaufsprovision verkaufen, die jedoch die dort höchst zulässige Verkaufsprovision nicht unterschreiten wird. Sofern Sparpläne angeboten werden, wird die Verkaufsprovision nur auf die tatsächlich geleisteten Zahlungen berechnet. Der Ausgabepreis erhöht sich um Entgelte oder andere Belastungen, die in verschiedenen Ländern anfallen, in denen Anteile verkauft werden. Soweit Ausschüttungen gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements wieder unmittelbar in Anteilen angelegt werden, kann ein von der Verwaltungsgesellschaft festgelegter Wiederanlagerabatt gewährt werden.

Die Anteile werden unverzüglich nach Zahlungseingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft durch die Transfer- und Registerstelle ausgegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann hierbei Anteilsbruchteile bis zu 0,001 Anteilen vorsehen. Die Anleger werden darüber informiert, dass Anteile, die von Clearstream oder Euroclear gehalten werden, im Namen des jeweiligen Verwahrers (Clearstream oder Euroclear) registriert werden. Dabei ist zu beachten, dass bei Clearstream die Möglichkeit zur Ausgabe von Anteilsbruchteilen besteht, bei Euroclear dies aber nicht möglich ist.

Ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen zum Zweck eines Anteilsplitts kostenfrei zusätzliche Anteile des Fonds über die Verwahrstelle an die Anleger ausgeben. Dabei erfolgt der Anteilsplitt für alle ausgegebenen Anteile mit derselben Quote.

Die Verwaltungsgesellschaft untersagt sämtliche, mit dem Market Timing / Late Trading verbundene Praktiken, im Einklang mit dem Rundschreiben 04/146 der CSSF. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Zeichnungsanträge eines Anlegers abzulehnen, bei dem der Verdacht besteht, dass er solche Praktiken anwendet. In diesem Fall behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die verbleibenden Anleger zu schützen.

Die Ausgabepreise sind jeweils am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Zahlstellen des Fonds zur Information verfügbar und werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.universal-investment.com), veröffentlicht.

Artikel 7 - Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Ausgabe von Anteilen die Gesetze und Vorschriften aller Länder, in welchen Anteile angeboten werden, zu beachten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Kaufantrag

zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, falls eine solche Maßnahme zum Schutz der Anleger oder des Fonds erforderlich erscheint.

Weiterhin kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahme-preises zurückkaufen, die von Anlegern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Auf nicht ausgeführte Kaufanträge eingehende Zahlungen werden von der Verwahrstelle bzw. Zahlstelle unverzüglich zinslos zurückgezahlt.

Artikel 8 - Rücknahme und Tausch von Anteilen

Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag gemäß dem Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“ gegen Übergabe der Anteile.

Anträge für die Rückgabe oder zum Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft und einer etwaigen Vertriebstelle eingereicht werden. Diese annehmenden Stellen werden die Aufträge an die Register- und Transferstelle weiterleiten.

Anträge für die Rückgabe oder zum Umtausch von Inhaberanteilen, die generell in einer Globalurkunde verbrieft sind („Inhaberanteile“), werden von der depotführenden Stelle des Anlegers an die Register- und Transferstelle weitergeleitet.

Verkaufsaufträge, welche entsprechend dem Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“ bis 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) eines Bewertungstages eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Rücknahmepreises dieses Bewertungstages abgerechnet. Verkaufsanträge, die nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des und Rücknahmepreises des nächsten Bewertungstages abgerechnet.

Rücknahmepreis ist der gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements errechnete Nettoinventarwert je Anteil, gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags gemäß dem Anhang „Fondsübersicht“, der zu Gunsten des Fonds erhoben wird. Der Rücknahmeabschlag wird einheitlich für alle Anteilrücknahmen angewandt. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt gemäß dem Anhang „Fondsübersicht“ oder Verkaufsprospekt innerhalb der dort festgelegten Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag. Der Rücknahmepreis wird in der Fondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung vergütet. Im Falle der Rückgabe von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf das vom Anleger angegebene Referenzkonto.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme gemäß den Bestimmungen des Artikels 5, letzter Abschnitt des Verwaltungsreglements, zu dem dann geltenden Nettoinventarwert je Anteil.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass das Fondsvermögen ausreichende flüssige Mittel umfasst, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, mindestens zwei Liquiditätsmanagement-Instrumente aus der harmonisierten Liste in Anhang IIA Nummern 2 bis 8 der Richtlinie 2009/65/EU auszuwählen. Diese Liquiditätsmanagement-Instrumente sollten für die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmepolitik des Fonds geeignet sein.
Die Verwaltungsgesellschaft sollte solche Liquiditätsmanagement-Instrumente aktivieren können, wenn dies zum Schutz der Interessen der Anleger erforderlich ist. Darüber hinaus sollte die Verwaltungsgesellschaft stets die Möglichkeit haben, unter außergewöhnlichen Umständen und wenn dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, Zeichnungen, Rückkäufe und Rücknahmen vorübergehend auszusetzen oder die Abspaltung illiquider Anlagen (Side Pocket) zu aktivieren. In der Fondsübersicht des Verkaufsprospektes können weitere Spezifikationen zu den einschlägigen Liquiditätsmanagement-Instrumenten getroffen werden.

Anleger, die die Rücknahme ihrer Anteile verlangt haben, werden von einer Einstellung der Nettoinventarwertberechnung gemäß Artikel 9 des Verwaltungsreglements umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Nettoinventarwertberechnung umgehend hiervon in Kenntnis gesetzt.
Die Verwahrstelle ist nur so weit zur Zahlung verpflichtet, wie keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten oder einschränken.

Sofern für den Fonds gemäß Artikel 1 des Verwaltungsreglements unterschiedliche Anteilklassen eingerichtet sind, kann der Anleger gegen Zahlung einer im Verkaufsprospekt festgelegten Umtauschprovision und unter Zurechnung von eventuell anfallenden Ausgabesteuern einen Teil oder alle seine Anteile in Anteile einer anderen Anteilklasse tauschen, soweit dies im Verkaufsprospekt für die jeweiligen Anteilklassen des Fonds vorgesehen ist. Dieser Tausch erfolgt zu den nächsterrechneten Nettoinventarwerten gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements je Anteil des Fonds. Der sich gegebenenfalls aus dem Tausch ergebende Restbetrag wird an den Anleger ausbezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft untersagt sämtliche mit dem Market Timing / Late Trading verbundenen Praktiken, im Einklang mit dem Rundschreiben 04/146 der CSSF. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Rückgabe- und/oder Umtauschanträge eines Anlegers abzulehnen, bei dem der Verdacht besteht, dass er solche Praktiken anwendet. In diesem Fall behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die verbleibenden Anleger zu schützen.

Vom Erwerb oder Besitz von Anteilen sind insbesondere Anleger ausgeschlossen, welche als natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen, direkt oder indirekt gegen geltende AML/CTF-Vorschriften verstoßen, auf Sanktionslisten der Europäischen Union, der Vereinten Nationen (UN) oder des Office of Foreign Assets Control („OFAC“) aufgeführt sind oder in Ländern ansässig sind die von der Financial Action Task Force („FATF“) als Hochrisiko Länder ("Schwarze Liste“) eingestuft werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist in diesen Fällen verpflichtet und befugt, die Anteile dieser Investoren zum aktuellen Rückkaufspreis unverzüglich nach Kenntnis der Sanktionierung zurückzukaufen.

Artikel 9 - Einstellung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Nettoinventarwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Nettoinventarwertes sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere

a) während der Zeit, in der die Anteilwertberechnung von Zielfonds, in welchen ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens angelegt ist, ausgesetzt ist, oder in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an welchen ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse ausgesetzt oder eingeschränkt wurde bzw. die Anteilwertberechnung von Zielfonds ausgesetzt ist;
b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte nicht verfügen kann oder es für dieselbe unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Artikel 10 - Aufwendungen und Kosten des Fonds

Der Fonds trägt die folgenden im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Vertrieb des Fonds anfallenden Aufwendungen:

a) das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft, welches Bestandteil einer Pauschalvergütung ist, zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer, das auf den täglich ermittelten Nettoinventarwert (vgl. Artikel 5 des Verwaltungsreglement) zu berechnen und am Ende eines jeden Quartals zahlbar ist, gemäß dem Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“;
b) das Entgelt für den Portfoliomanager, welches Bestandteil einer Pauschalvergütung ist, zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer, das auf den täglich ermittelten Nettoinventarwert (vgl. Artikel 5 des Verwaltungsreglement) zu berechnen und am Ende eines jeden Quartals zahlbar ist, gemäß dem Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“;
c) das Entgelt der Verwahrstelle, welches Bestandteil einer Pauschalvergütung ist, zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer, das auf den täglich ermittelten Nettoinventarwert (vgl. Artikel 5 des Verwaltungsreglement) zu berechnen und am Ende eines jeden Monats zahlbar ist, sowie deren Bearbeitungsentgelte und banküblichen Spesen gemäß dem Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“;
d) ein marktübliches Entgelt für die Transfer- und Registerstelle, welches Bestandteil einer Pauschalvergütung ist, zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer, gemäß dem Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“;
e) ein marktübliches Entgelt für Vertriebsstellen und Zahl- und Informationsstellen;
f) Steuern und Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
g) im Zusammenhang mit der Verwaltung entstehende Steuern;

h) Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Vertrieb des Fonds;
i) Dokumentationskosten und Aufwendungen, wie Erstellung, Druck, Veröffentlichung und Verbreitung des Prospekts, der Basisinformationsblätter oder sonstiger Angebotsunterlagen sowie der Abschlüsse, Berichte an die Anteilinhaber und sonstiger Unterlagen, die den Anteilinhabern zur Verfügung gestellt werden;
j) alle Kosten, die bei der Registrierung des Fonds bei Regierungsbehörden oder Aufsichtsbehörden anfallen, sowie die Kosten für die Aufrechterhaltung der Registrierung des Fonds bei diesen Regierungsbehörden oder Aufsichtsbehörden und die Kosten für die Notierung und Aufrechterhaltung der Notierung von Anteilen an einer Börse;
k) eine marktübliche Vergütung für die Erbringung von Dienstleistungen, die für den Investmentfonds zusätzliche Erträge generieren;
l) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber handeln;
m) Honorare und Kosten der Wirtschafsprüfer;
n) Kosten eines etwaigen Anlageausschusses;
o) sämtliche sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung von regulatorischen Anforderungen;
p) Kosten, welche für die Ausübung von Stimmrechten anfallen
q) Kosten für die Auflösung und Liquidation des Fonds;
r) Für die Verwaltung von Sicherheiten für Derivatgeschäfte hat die Verwaltungsgesellschaft das Recht, dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilfonds [oder einer oder mehrerer Anteilsklassen] eine Gebühr zu belasten. Diese Gebühren sind nicht durch die Verwaltungsgebühr abgedeckt und werden daher dem Fonds bzw. dem Teilfonds von der Verwaltungsgesellschaft zusätzlich belastet
s) Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und/oder der Nutzung oder Erwähnung eines Referenzwerts oder Finanzindex anfallen können;
t) Kosten des Reportings des Fonds und seiner Teilfonds und die Kosten und Gebühren zusätzlicher Investoren-Reportings.
u) In Fällen, in denen der Fonds im Rahmen von Sammelklagen eine Entschädigungszahlung erhält, kann die Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr von bis zu 5% dieses Betrages vereinnahmen.

 Im Falle des Scheiterns der Sammelklage trägt der Fonds keine Kosten.

Da das Fondsvermögen in Zielfonds investieren kann, kann eine doppelte Kostenbelastung zu Lasten der Wertentwicklung entstehen, zumal sowohl der Zielfonds, als auch das Fondsvermögen mit Aufwendungen und Kosten belastet wird. Erwirbt der Fonds Anteile eines Zielfonds, der unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieses Zielfonds durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

Soweit der Fonds jedoch in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/ oder verwaltet werden, sind ggf. der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle

Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Ziel des Fondsmanagements ist es jedoch, Zielfonds möglichst ohne Ausgabeaufschlag und Rücknahmegebühren zu erwerben. Kosten, die dem Fonds aus der Teilnahme an Zeichnungen von Zielfonds entstehen, können dem Fonds belastet werden. Die maximale Pauschalvergütung der Zielfonds kann der Anlagepolitik des Fonds im Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“ entnommen werden.

Der Fonds kann Vermögensgegenstände erwerben, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Fonds kann sich bei der Verwaltung von außerbörslich gehandelten Derivate-Geschäften (sog. OTC Derivate) und Sicherheiten für Derivate-Geschäfte der Dienste Dritter bedienen. Die dafür anfallenden marktüblichen Kosten für die Inanspruchnahme der Dienste Dritter sowie marktübliche interne Kosten der Verwaltungsgesellschaft werden dem Fonds belastet. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, dem Fonds oder eine oder mehrere Anteilklassen mit niedrigeren Kosten zu belasten oder von der Belastung solcher Kosten abzusehen. Die Kosten für die Dienste Dritter sind von der Pauschalvergütung nicht abgedeckt und werden somit dem Fonds zusätzlich belastet. Diese Kosten und ggf. Verluste aus außerbörslichen Derivate-Geschäften vermindern das Ergebnis des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft gibt für alle Anteilkassen im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Vergütungen für diese Dritten an.

Die als Entgelte und Kosten gezahlten Beträge werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst dem laufenden Einkommen angerechnet, dann den Kapitalgewinnen und erst dann dem Fondsvermögen.

Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten und Bearbeitungsentgelte können in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen werden. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Fondsvermögen die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet, sofern diese nicht von der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder dem Portfoliomanager übernommen werden.

Artikel 11 - Revision

Das Fondsvermögen wird durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kontrolliert, die von der Verwaltungsgesellschaft zu ernennen ist.

Artikel 12 - Verwendung der Erträge

Die während des Geschäftsjahres angefallenen ordentlichen Nettoerträge des Fonds werden grundsätzlich wieder im Fonds angelegt. Es bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, Ausschüttungen und Zwischenausschüttungen vorzunehmen. Darüber hinaus steht es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, ob auch realisierte Kapitalgewinne sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und sonstige Erträge ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.
Eine Ausschüttung erfolgt auf die Anteile, die am Ausschüttungstag ausgegeben waren. Ein Ertragsausgleich wird geschaffen und bedient.

Der zugehörige Ertragsausgleich wird berücksichtigt.

Durch eine Ausschüttung darf das gemäß Gesetz von 2010 vorgeschriebene Mindestvolumen des Fonds nicht unterschritten werden.

Artikel 13 - Änderungen des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach vorheriger Zustimmung durch die Verwahrstelle dieses Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Vermerk dieser Hinterlegung im RESA veröffentlicht. Die Änderungen treten am Tage Ihrer Unterzeichnung in Kraft sofern nichts anderes bestimmt ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere Veröffentlichungen analog Artikel 14 Absatz 1 des Verwaltungsreglements veranlassen.

Artikel 14 - Veröffentlichungen

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis des Fonds bzw. einer jeden Anteilklasse sind jeweils am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Zahlstellen des Fonds im Ausland zur Information verfügbar und werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com, veröffentlicht. Der Nettoinventarwert des Fonds bzw. einer jeden Anteilklasse kann am Sitz der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden und wird ebenfalls auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.universal-investment.com) veröffentlicht.

Spätestens vier Monate nach Abschluss jedes Geschäftsjahres wird die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht erstellen, der Auskunft gibt über das Fondsvermögen, dessen Verwaltung und das erzielte Resultat. Spätestens zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft einen Halbjahresbericht, der Auskunft über das Fondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres gibt.

Der Verkaufsprospekt zusammen mit dem Verwaltungsreglement, das Basisinformationsblatt („PRIIPs-KID“), der letzte Jahresbericht und – falls dieser älter ist als acht Monate – zusätzlich der letzte Halbjahresbericht des Fonds sind für die Anleger am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger werden, auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch im RESA und in einer Luxemburger Tageszeitung sowie falls erforderlich, in einer weiteren Tageszeitung mit hinreichender Auflage, publiziert.

Artikel 15 - Dauer des Fonds und der Anteilklassen, Verschmelzung, Liquidation bzw. Auflösung und Schließung

Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

A) Der Fonds oder die jeweiligen Anteilklassen können jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft liquidiert bzw. aufgelöst und/oder geschlossen werden, insbesondere wenn das Nettovermögen eines Fonds oder einer Anteilklasse einen Betrag unterschreitet, bei dem keine effiziente und vernünftige Verwaltung mehr möglich erscheint. Dies ist insbesondere der Fall in Situationen veränderter wirtschaftlicher und/oder politischer Rahmenbedingungen, die sich auf den Fonds oder die Anteilklasse negativ auswirken, im Falle der Rationalisierung der angebotenen Produkte, oder in allen anderen Fällen, die im Interesse der Anleger liegen.

Eine Liquidation bzw. Auflösung erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
- wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
- wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
- in anderen, im Gesetz von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehenen Fällen.

Die Liquidation bzw. Auflösung des Fonds und/oder Schließung des Fonds oder einzelner Anteilsklassen wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg von der Verwaltungsgesellschaft in einer luxemburgischen Tageszeitung sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, veröffentlicht. Bei Liquidation bzw. Auflösung und/oder Schließung des Fonds wird der Abschluss der Liquidation bzw. der Schließung zusätzlich im RESA veröffentlicht.

Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation bzw. Auflösung des Fonds und/oder Schließung des Fonds oder einer Anteilklasse führt, werden am Tag der Beschlussfassung die Ausgabe und der Rückkauf von Anteilen eingestellt. Wenn die Gleichbehandlung der Anleger sichergestellt werden kann, kann eine Rücknahme von Anteilen bis zur Liquidation bzw. Auflösung / Schließung zulässig sein. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und Honorare auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anleger nach deren Anspruch verteilen. Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen wurden, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgewandelt und von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anleger bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

B) Weder Anleger noch deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können die Auflösung oder die Teilung des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds mit einem anderen OGAW oder die Aufnahme eines anderen OGAW beantragen.

C) Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Vorschriften des Kapitels 8 des Gesetzes von 2010 mit einem anderen inländischen oder ausländischen OGAW verschmelzen.

Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen eine Anteilklasse oder mehrere Anteilklassen innerhalb des Fonds oder eines sonstigen luxemburgischen oder ausländischen OGAW zu verschmelzen.

Fasst die Verwaltungsgesellschaft einen Beschluss zur Verschmelzung des Fonds mit einem anderen OGAW oder zur Aufnahme eines anderen OGAW gemäß vorstehendem Absatz, so ist dies mit einer Frist von 35 Tagen vor dem Inkrafttreten im RESA und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Länder zu veröffentlichen, in denen der Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist.

Anleger des verschmelzenden Fonds als auch des aufnehmenden Fonds haben nach Veröffentlichung der Mitteilung an die Anleger über die Fusion bis fünf (5) Bankarbeitstage vor dem Termin der Verschmelzung das Recht, ihre Anteile kostenfrei zurückzugeben.

Artikel 16 - Verjährung und Vorlegungsfrist

Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; ausgenommen bleiben die in Artikel 15 des Verwaltungsreglements enthaltenen Regelungen.

Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt grundsätzlich fünf Jahre ab dem Tag der veröffentlichten Ausschüttungserklärung. Erträge, die innerhalb der Vorlegungsfrist nicht geltend gemacht wurden, gehen nach Ablauf dieser Frist an den Fonds zurück. Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist vorgelegte Ertragsscheine zu Lasten des Fonds einzulösen.

Artikel 17 - Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Dieses Verwaltungsreglement unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehung zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Bezirksgericht in Luxemburg hinterlegt.

Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ihren (Wohn-)Sitz haben, und diese Ansprüche Angelegenheiten betreffen, die sich auf Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch diese Anleger beziehen.

Die deutsche Fassung dieses Verwaltungsreglements ist verbindlich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und für den Fonds Übersetzungen des Verwaltungsreglements in Sprachen solcher Länder als verbindlich

erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Artikel 18 - Inkrafttreten

Das Verwaltungsreglement tritt am 01. November 2026 in Kraft.

Anhang – Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

INFORMATIONSSTELLE
in der Bundesrepublik Deutschland

Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Europa-Allee 92 – 96
60486 Frankfurt am Main

Da sich keine gedruckten Einzelurkunden im Umlauf befinden, ist keine gesonderte Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland benannt worden.

Rücknahmeanträge können die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland über ihre jeweilige Hausbank einreichen, die diese über den banküblichen Abwicklungsweg (Clearing) an die Verwahrstelle / Register- und Transferstelle des Fonds im Großherzogtum Luxemburg zur Ausführung weiterleitet. Sämtliche Zahlungen an die deutschen Anleger (Rücknahmeerlöse sowie etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) werden ebenfalls über den banküblichen Verrechnungsweg mit der jeweiligen Hausbank des Anlegers abgewickelt, so dass der deutsche Anleger über diese die jeweiligen Zahlungen erhält.

Gegenwärtiger Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement, die Wesentlichen Anlegerinformationen, die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle-, sowie der Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland, für die Anleger kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Bei den genannten Stellen können auch die vorstehend unter „Veröffentlichungen“ genannten Verträge sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden in der Bundesrepublik Deutschland auf der Internetseite www.universal-investment.com veröffentlicht. In den gesetzlich in Deutschland vorgeschrieben Fällen (entsprechend deutschem Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“)), erfolgt zusätzlich eine Veröffentlichung der Mitteilung an die Anleger per elektronischer Version des Bundesanzeigers („eBAnz“).

Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber in Textform widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb

von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber Universal-Investment-Luxembourg S.A., 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.
Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Anlegerrechte

Universal-Investment-Luxembourg S.A. hat eine Beschwerdestelle eingerichtet. Beschwerden können sowohl elektronisch als auch schriftlich an Universal-Investment-Luxembourg S.A. gerichtet werden.

Elektronische Beschwerden sind an die Emailadresse: Beschwerdemanagement-ui-lux@universal-investment.com zu richten. Schriftliche Beschwerden sind zu versenden an:

Universal-Investment-Luxembourg S.A.
Beschwerdemangement
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Die Beschwerden können in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Die Bearbeitung von Beschwerden ist für Anleger kostenfrei. Der Versand des Antwortschreibens erfolgt innerhalb eines Monates nach Eingang der Beschwerde.

Sollte das Anliegen innerhalb eines Monats nach Absendung der Beschwerde an die Universal-Investment-Luxembourg S.A. noch nicht geklärt sein bzw. kein Zwischenbescheid versandt worden sein, besteht die Möglichkeit das Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Beschwerden bei der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde Commission de

Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) zu nutzen. Rechtgrundlage hierfür ist die CSSF Verordnung 16-07. Die Kontaktaufnahme ist per Post an:

Commission de Surveillance du Secteur Financier
Department Juridique CC
283, route d´Arlon
L-2991 Luxembourg,

per Fax (+35226251601), oder per Email (reclamation@cssf.lu) möglich.

Ein Antrag auf außergerichtliche Beilegung einer Beschwerde bei der CSSF ist nicht mehr zulässig, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde bei der CSSF und der ursprünglichen Einreichung bei der Universal-Investment-Luxembourg S.A. mehr als ein Jahr vergangen ist.

Zur Durchsetzung der Anlegerrechte kann zudem der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschritten werden. Es steht die Möglichkeit zu einer Individualklage offen.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt.

Hinweise zur Besteuerung von Erträgen aus ausländischen Investmentfonds für Anleger aus der Bundesrepublik Deutschland

Investmentfonds nach Luxemburger Recht

Die nachfolgenden steuerlichen Hinweise sind nicht darauf gerichtet, verbindlichen steuerlichen Rechtsrat zu erteilen oder zu ersetzen und erheben nicht den Anspruch, alle etwa relevanten steuerlichen Aspekte zu behandeln, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung von Anteilen am Fonds gegebenenfalls bedeutsam sein können. Die Ausführungen sind weder erschöpfend, noch berücksichtigen sie etwaige individuelle Umstände bestimmter Anleger oder Anlegergruppen.

Allgemeines

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Investmentfonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Der Investmentfonds selbst unterliegt in Deutschland nur partiell mit bestimmten inländischen Einkünften einer Körperschaftsteuer in Höhe von 15 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag. Diese in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte umfassen inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte im Sinne der beschränkten

Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Die Körperschaftsteuer ist allerdings abgegolten, soweit die Einkünfte in Deutschland einem Steuerabzug unterliegen; in diesem Fall umfasst der Steuerabzug in Höhe von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag. Der Investmentfonds unterliegt in Deutschland grundsätzlich keiner Gewerbesteuer.

Die steuerpflichtigen Erträge aus dem Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile werden beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit seinen übrigen Kapitalerträgen den jeweils anzusetzenden Sparer-Pauschbetrag übersteigen. Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen dabei grundsätzlich einem Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet. Der Steuerabzug hat unter anderem aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).
Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug in Deutschland unterlegen haben (z.B. bei ausländischer Depotverwahrung), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz können Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen erforderlich sein, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben (z.B. Spenden) geltend gemacht werden.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Investmenterträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Der Steuerabzug hat in diesem Fall keine Abgeltungswirkung; eine Verlustverrechnung durch die depotführende Stelle findet nicht statt. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragssteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen
Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig. Ausschüttungen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Verwahrt der Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen
Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.
Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Vorabpauschalen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Verwahrt der Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene
Werden Anteile an dem Fonds veräußert, ist der Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegt i.d.R. dem Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Bei der Ermittlung des

Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Die Veräußerungsgewinne können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Umgekehrt ist im Falle eines Veräußerungsverlustes der Verlust in Höhe der anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Die Besteuerung der Veräußerungsgewinne gilt auch für den Fall, dass es sich bei den veräußerten Anteilen um so genannte Alt-Anteile (Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden) handelt. Zudem gelten diese Alt-Anteile zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 als wieder angeschafft. Die Gewinne aus dieser zum 31. Dezember 2017 erfolgenden fiktiven Veräußerung unterliegen jedoch ebenfalls erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Anteile der Besteuerung. Bei Alt-Anteilen wird also der im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu versteuernde Gewinn zweigeteilt ermittelt. Wertveränderungen der Alt-Anteile, die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31. Dezember 2017 eingetreten sind, werden im Rahmen der Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31. Dezember 2017 berücksichtigt. Wertveränderungen der Alt-Anteile, die ab dem 1. Januar 2018 eingetreten sind, werden demgegenüber im Rahmen der Ermittlung des Gewinns aus der tatsächlichen Veräußerung berücksichtigt.

Wurden die Alt-Anteile vor Einführung der Abgeltungsteuer, also vor dem 1. Januar 2009 erworben, handelt es sich um bestandsgeschützte Alt-Anteile. Bei diesen bestandsgeschützten Alt-Anteilen bleiben die Wertveränderungen, die bis zum 31. Dezember 2017 eingetreten sind, steuerfrei. Die Wertveränderungen, die ab dem 1. Januar 2018 eingetreten sind, sind bei bestandsgeschützten Alt-Anteilen nur steuerpflichtig, soweit der Gewinn 100.000 Euro übersteigt. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes
Ändert sich der anwendbare Teilfreistellungssatz oder fallen die Voraussetzungen der Teilfreistellung weg, so gilt der Investmentanteil als veräußert und an dem Folgetag als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt in dem Zeitpunkt als zugeflossen, in dem der Investmentanteil tatsächlich veräußert wird.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen-, körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Ausschüttungen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Für Zwecke der Gewerbesteuer halbieren sich die steuerfreien Beträge.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Vorabpauschalen
Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Vorabpauschalen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung) wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Für Zwecke der Gewerbesteuer halbieren sich die steuerfreien Beträge.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene
Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern. Die Veräußerungsgewinne können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Für Zwecke der Gewerbesteuer halbieren sich die steuerfreien Beträge.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes
Ändert sich der anwendbare Teilfreistellungssatz oder fallen die Voraussetzungen der Teilfreistellung weg, so gilt der Investmentanteil als veräußert und am dem Folgetag als

angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt in dem Zeitpunkt als zugeflossen, in dem der Investmentanteil tatsächlich veräußert wird.

Erstattung der durch Kapitalertragsteuerabzug erhobenen Körperschaftsteuer des Fonds
Die auf Fondsebene angefallene Kapitalertragsteuer (Körperschaftsteuer) kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Kapitalertragsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.
Die auf Fondsebene angefallene Kapitalertragsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Kapitalertragsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.
Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Abwicklungsbesteuerung
Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Solidaritätszuschlag
Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer anrechenbar.

Kirchensteuer
Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer
Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds
In den Fällen einer den Vorschriften des Investmentsteuergesetzes entsprechenden Verschmelzung eines Investmentfonds auf einen anderen Investmentfonds kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Die Investmentfonds müssen dabei demselben Recht eines Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staates unterliegen. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine Barzahlung ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen
Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G20 in 2014 einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde von mehr als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS grundsätzlich ab 2016 mit Meldepflichten ab 2017 an. Luxemburg hat den CRS mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 in luxemburgisches Recht umgesetzt und wendet diesen ab 2016 an.
Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen, werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds; Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).
Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden luxemburgische Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an die lokale Steuerbehörde (Administration des Contributions Directes) melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleiten. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Luxemburg ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Anhang – Ergänzende Informationen für Anleger in der Schweiz

Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, CH-9000 St. Gallen.

Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Tellco Bank AG, Bahnhofstrasse 4, CH-6430 Schwyz.

Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Der Prospekt, die Basisinformationsblätter bzw. die wesentlichen Informationen für den Anleger, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

Publikationen

Der Fonds betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis “exklusive Kommissionen” aller Anteilklassen werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com publiziert. Die Preise werden täglich publiziert.

Zahlungen von Retrozessionen und Rabatten

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragten können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vermittlung von Fondsanteilen;
- Service durch die jeweilige Orderstelle (Bank, Plattform o.ä.).

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragten können im Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf den betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;

- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktepalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

ANHANG – Hinweise für Anleger in Österreich

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäß den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92:

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
Am Belvedere 1
A-1100 Wien
E-Mail: foreignfunds0540@erstebank.at